

KAPITEL 5	79
Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	
Personalausgaben	85
Sächliche Verwaltungsausgaben	95
Zuweisungen und Zuschüsse	106
Investitionen	109
Titelgruppe 55 Ausgaben für die Informationstechnik	113
KAPITEL 6	119
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	
Personalausgaben	123
Sächliche Verwaltungsausgaben	128
ANLAGEN	
Anlage 1 Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 - Institutionelle Förderung	131
Anlage 2 Personalhaushalt	133
Anlage 3 zu Kapitel 5 Titel 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	167
Anlage 4 zu Kapitel 5 Titel 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	169
Anlage 5 zu Kapitel 5 Titel 812 01 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	171
ANHANG	
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“	173

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/099 02	Winterbeschäftigungs- Umlage	398.000	380.000	371.063

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 354 - 357 SGB III

- Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Die Mittel für ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.

Umlagesatz: 2,0 Prozent der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Betrieben des Bauhauptgewerbes, 2,0 Prozent in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, 1,85 Prozent in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues sowie 1,0 Prozent in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/099 03	Umlage für das Insolvenz- geld	613.000	857.000	1.114.046

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 358 - 361 SGB III

- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (InsoGeldEinzPV)

Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden nach §§ 358 – 361 SGB III von den Einzugsstellen zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die BA weitergeleitet.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. Dezember 2012 wurde der Umlagesatz für das Insolvenzgeld in Höhe von 0,15 Prozent fest im § 360 SGB III verankert. Der Umlagesatz in Höhe von 0,15 Prozent trat zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist gemäß § 361 SGB III ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Umlage zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen und unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz erhoben wird. Die Rechtsverordnung setzt die Zustimmung des Bundesrates und das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie voraus. Ein niedrigerer Umlagesatz soll angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt.

Es ist davon auszugehen, dass die Rücklage am Ende des Jahres 2017 die durchschnittlichen Aufwendungen übersteigt. Die Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2018 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2018 – Inso-GeldFestV 2018) vom 27. September 2017 sieht einen Umlagesatz von 0,06 Prozent vor. Dieser Satz liegt den für das Jahr 2018 erwarteten Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage zugrunde.

W e n i g e r, weil der Umlagesatz gesenkt wird.

Verwaltungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	16.580	16.100	14.277

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen; § 29 Beschäftigungsverordnung (BeschV)
 - § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) i.V.m. der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung (AÜKostV) und dem Bundesgebührengesetz (BGebG)
 - § 66 SGB X i.V.m. § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Gebühren für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern	4.640 TEUR
Anzahl der Neuanträge:	1.700
(Vorjahr: 1.700)	
Gebühr je Erteilung:	200 EUR
(Vorjahr: 200 EUR)	
Anzahl der Verlängerungen und Gewährleistungen:	1.600
(Vorjahr: 1.600)	
Gebühr je Verlängerung und für Gewährleistungsarbeiten:	100 EUR
(Vorjahr: 100 EUR)	
Beschäftigungs-Personen-Monate:	55.200
(Vorjahr: 48.300)	

Gebühr je Beschäftigungs- Personen-Monat:	75 EUR	
(Vorjahr:	75 EUR)	
2. Erstattungen von Anteilen aus den Gebühren für das Werkvertragsverfahren an das BMF in Höhe von 68 Prozent der Einnahmen		-3.160 TEUR
3. Gebühren und Auslagen nach der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung		13.900 TEUR
4. Sonstige Gebühren und Entgelte (z.B. Mahngebühren)		1.200 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/112 01	Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten	4.500	4.500	4.055

Erläuterungen

Veranschlagt sind Geldbußen nach dem SGB III, dem SGB IV, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), ferner Gebühren und Auslagen nach dem OWiG, Verwarnungs-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie damit zusammenhängende Erstattungen von Prozesskosten.

Geldbußen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kindergeld durch die BA-Familienkasse sowie Zwangsgelder, die nach §§ 328, 329 Abgabenordnung erhoben werden, fließen dem Bundeshaushalt zu.

Geldbußen nach dem SGB II einschließlich Gebühren und Auslagen nach dem OWiG fließen dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	366	350	392

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

1. Einnahmen aus Veröffentlichungen der BA (allgemein, z.B. berufskundliche Medien)	20 TEUR
2. Einnahmen aus Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei Abgabe an Außenstehende	16 TEUR
3. Einnahmen für die Bereitstellung von arbeitsmarktstatistischen Informationen an externe Stellen	330 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/119 02	Erstattungen für Forschungsarbeiten Einnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Titeln des Kapitels 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Kostenerstattung für Forschungsarbeiten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden. Die Ermächtigungen zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten stehen für die gesamte Laufzeit des Auftrages zur Verfügung.	3.500	3.300	4.013

Erläuterungen

Bei der Beauftragung der BA mit der Durchführung von Forschungsarbeiten insbesondere durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird einzelfallbezogen die Erstattung von Verwaltungskosten vereinbart. Aus den veranschlagten Einnahmen sollen entsprechende Forschungsausgaben finanziert werden. Dies muss auch im Vorgriff auf den tatsächlichen Mittelzufluss im Haushaltsjahr als Folge der Abrechnung von Forschungsvorhaben möglich sein.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Erstattungen vom Bund	1.895 TEUR
2. Erstattungen von Stellen außerhalb des Bundes	1.603 TEUR
3. Kostenerstattungen für Veranstaltungen und Seminare	2 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/119 03	Einnahmen für die Gewährung von Zuschüssen der Länder zur beruflichen Weiterbildung für Opfer politischer Verfolgung	220	120	143

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG).

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt (vgl. Kapitel 3 Titel 681 12). Die hierfür vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/119 04	Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	82.800	110.000	40

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 02. Februar 2000.

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom Oktober 2008.

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 19./23. Dezember 2008.

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung vom 24./31. Oktober 2014.

Die Ausgaben für das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung sind bei Kapitel 2 Titel 685 11 veranschlagt (Leistung Nr. 2-68511-00-3080).

Einnahmen aus der Technischen Hilfe sind bei Titel 271 01 veranschlagt.

W e n i g e r, weil die BA seit Schaffung der technischen Voraussetzungen (IT-Schnittstelle zwischen dem BA-IT-System und dem BMAS-IT-System) turnusmäßig an Zahlungsanträgen teilnimmt. Im Gegensatz zum Jahr 2017 ist ein Sondereffekt durch einmalig höhere Erstattungen für einen längeren Förderzeitraum als üblich nicht zu erwarten.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/119 99	Vermischte Einnahmen	1.600	2.000	1.712

Erläuterungen

Veranschlagt sind Einnahmen, für die keine besonderen Titel vorgesehen sind (z.B. Rück-einnahmen aus früheren Haushaltsjahren, Fundgelder, Kassenüberschüsse, abzuführende Vergütungen für Nebentätigkeiten von Verwaltungsangehörigen).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/124 01	Einnahmen aus Vermie-tung, Verpachtung und Nut-zung Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei den Titeln 518 01, 519 01, 711 01 und 712 01 des Ka-pitels 5.	49.300	49.000	53.763

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/131 01	Einnahmen aus der Veräu-ßerung von unbeweglichen Sachen Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei den Titeln 427 09, 519 01, 711 01, 712 01, 821 01 und 812 55 des Kapitels 5. Der Erlös aus der Veräuße-rung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Er-werb Gegenstand dessel-ben Kaufvertrages sind.	18.200	2.700	2.375

M e h r, weil vorgesehen ist, das bisherige Gebäude der Agentur für Arbeit Köln zu veräu-ßern.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/132 01	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	100	100	71

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/133 01	Einnahmen aus dem Verkauf von Darlehensforderungen	0	0	0

Erläuterungen

Leertitel für eventuelle Rückabwicklung der im Jahr 1997 verkauften Darlehensforderungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/162 01	Zinsen und Erträge	2.280	4.800	4.730

Erläuterungen

Zinsen werden einerseits aus der Anlage von Rücklagemitteln erzielt (Zinsen aus Bankguthaben), andererseits insbesondere aus gewährten Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie aus Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|------------|
| 1. Zinsen aus der allgemeinen Rücklage /
Eingliederungsrücklage | 1.200 TEUR |
| 2. Zinsen aus der Winterbeschäftigungsrücklage | 25 TEUR |
| 3. Zinsen aus der Insolvenzgeldrücklage | 355 TEUR |
| 4. Zinsen aus Haushaltsdarlehen | 1.500 TEUR |
| 5. Negativzinsen | -800 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/182 01	Tilgung von Darlehen	16.000	18.000	20.843

Erläuterungen

Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie von Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/231 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten, die vom Bund zweckgebunden für Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres zugeteilt werden, dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.	303.800	308.700	334.714

Erläuterungen

Der BA werden die ihr für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) entstehenden Verwaltungskosten erstattet (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG, § 8 Abs. 3 BKGG, § 35 Abs. 2 ASG, VwDVG).

Der Bund erstattet ferner Ausgleichszahlungen gemäß Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Weiterhin erhält die BA Kostenerstattungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung von unterstützenden Verwaltungsdienstleistungen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Durchführung des FVG und des BKGG	298.505 TEUR
2. Durchführung der Aufgaben nach dem ASG (einschl. Ersatz der Aufwendungen nach § 26 ASG)	500 TEUR
3. Erstattungen nach dem SVG, Ersatz von Aufwendungen nach § 3 VwDVG und von sonstigen Verwaltungskosten	4.795 TEUR

Zu Nr. 1:

Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Familienleistungsausgleich werden die der BA entstehenden Verwaltungskosten insbesondere durch Fallpauschalen erstattet. Voraussichtlich entsprechen sich Erstattungen und Kosten in der unterjährigen Bewirtschaftung.

Einnahmen aus Erstattungen 2018:

Bezeichnung	- TEUR -
Kindergeld nach dem EStG (voraussichtlich)	247.505
Kindergeld / Kinderzuschlag nach dem BKGG (voraussichtlich)	51.000
Zusammen	298.505

Die Personal- und Sachkosten sind im Kapitel 5 des Haushaltsplans berücksichtigt.

	Voraussichtlich berücksichtigte Vollzeit- äquivalente - VZÄ -	Voraus- sichtliche Personal- kosten - TEUR -	darunter unmittelbare Personal- ausgaben - TEUR -	Voraus- sichtliche Sachkosten - TEUR -	Voraus- sichtliche Kosten - TEUR -
Familienkassen (einschl. Direktion)	2.991	208.528	173.338	50.138	258.666
Service Center Familienkasse	345	21.872	18.591	4.337	26.209
Weitere Stellen ¹⁾	134	11.339	9.641	2.246	13.585
Zusammen	3.470				298.460

¹⁾ Dazu zählen anteilig für die Familienkasse: Datenservice Controlling, Zentralkasse, Interner Service Personal, Enterprise Fraud Management, Kundenreaktionsmanagement, Inkasso, Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs- und Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte).

Darüber hinaus sind bis zu 200 Vollzeitäquivalente im Rahmen der Transformation der Familienkasse (einschließlich FamKa öD BA) geplant. Dafür sind Personal- und Sachkosten in Höhe von bis zu 16.032 TEUR (unmittelbare Personalausgaben 10.777 TEUR) zu berücksichtigen.

Zu Nr. 3:

Der ausgewiesene Betrag gibt nicht das gesamte Volumen der erwarteten Kostenerstattung wieder. Sofern die Erstattung im Einzelfall nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Zweckbestimmungen vereinbart wurde, fließen die Einnahmen den jeweiligen Ausgabetiteln zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/231 03	Einnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	100.000	90.000	89.244

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 1 SchwbAV

Für die besondere Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben insbesondere nach den §§ 73 und 90 SGB III (vgl. Kapitel 3 Titel 683 12) erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds.

M e h r aufgrund der Ist-Entwicklung 2017 und weil für 2018 eine weitere Steigerung der Zuweisungen prognostiziert wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/231 04	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände dienen im Umfang des erwarteten Jahresbetrages zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kapitel 6.	2.712.652	2.671.100	2.288.484

E r l ä u t e r u n g e n

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Der Ansatz enthält einen Erstattungsbetrag für die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo) und die unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Für die üKo 2018 wird ein Bedarf abzüglich erwarteter Einnahmen in Höhe von 142,4 Mio. EUR zu Grunde gelegt. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung (EingIMV) festgelegt.

Aufgrund der Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) mit Wirkung ab Januar 2015 sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten gegenüber der gemeinsamen Einrichtung seit Januar 2016 nachzuweisen. Deshalb sind Erstattungen für die unmittelbaren Kosten des Personals der BA in den gemeinsamen Einrichtungen in Höhe der Aufwendungen im Kapitel 6 veranschlagt. Personalaufwendungen im Rahmen der üKo) werden dagegen weiterhin auf der Basis von Durchschnittskostensätzen erstattet.

Die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB II werden dem Bundeshaushalt zugeführt.

Die Verstärkung von Kapitel 6 soll auch dann möglich sein, soweit Ausgaben noch nicht veranschlagt sind, weil beispielsweise ein überörtlicher Verwaltungsaufwand nicht vorhergesehen wurde.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/231 05	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 5 durch den Bund Mehreinnahmen, bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände, dienen im Umfang des erwarteten Jahresbetrages zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kapitel 5. Die Verstärkung im Kapitel 5 ist auf 100 Mio. EUR begrenzt.	750.000	715.400	740.359

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Aufwendungen, welche aufgrund des Ressourcenverbrauches in einer SGB III-Organisationseinheit für den Rechtskreis SGB II entstehen, u.a. für die Erbringung von Serviceleistungen, die zentrale Amtshilfe, die Erstattung von Produkteinzelnkosten, die Bereitstellung von zentralen Veröffentlichungen und Vordrucken, den laufenden IT-Betrieb sowie die Weiterentwicklung von IT-Produkten werden im Kapitel 5 veranschlagt.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Basis des Verwaltungskostennachweises SGB II und führt zu Einnahmen bei dieser Zweckbestimmung.

Die Verstärkung von Kapitel 5 soll auch dann möglich sein, soweit Ausgaben noch nicht veranschlagt sind, weil beispielsweise eine Dienstleistung für den Rechtskreis SGB II in höherem Umfang eingekauft wurde.

Ein Teil der Personalnebenkosten wird weiterhin auf die gemeinsamen Einrichtungen umgelegt (u.a. Beihilfe, Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) und Versorgungszuschlag). Der Bedarf hierfür wird im Kapitel 5 oder 6 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/261 01	Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund - Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.	2.263	2.100	2.735

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 91 SGB X
- §§ 356, 357 SGB III
- Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|------------|
| 1. Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und sonstiger Verwaltungskosten - ohne Bund - | 2.100 TEUR |
| 2. Erstattung der Mehraufwendungen für die Einziehung der Winterbeschäftigungs-Umlage | 163 TEUR |

zu 1.

Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und Erstattung sonstiger Verwaltungskosten. Die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ist bei Titel 231 01 veranschlagt.

zu 2.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder eine Ausgleichskasse keine Anwendung finden und die daher Umlagebeträge an die BA abführen, erstatten der BA pauschal die Mehraufwendungen für die Einziehung der Umlage.

Pauschale: 10 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser mindestens 1,5 Prozent beträgt
oder
15 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser geringer als 1,5 Prozent ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/271 01	Erstattungen der Europäischen Union Aus den Einnahmen dürfen auch Ausgaben an die Partner der Programme der Europäischen Union geleistet werden. Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Kapitel 3 Titel 681 14 sowie bei Kapitel 5 Titel 427 09, 428 01 und 547 01.	2.800	3.000	1.446

Erläuterungen

- § 29 Abs. 3 SGB III
- EaSI, EURES, EURES in Grenzregionen, YfEj, Reactivate, European Solidarity Corps:
 Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 30. März 2010 DE)
 Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (1).
 Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrumentes für Beschäftigung und soziale Eingliederung.
- ESF und EGF (technische Hilfe):
 - Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des „ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung“ vom 24./31. Oktober 2014.
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vom 11. Juli 2007, geändert durch Vereinbarung vom 03. Januar 2013 (für Projekte, die bis zum 31. Dezember 2013 bei der Europäischen Kommission beantragt worden sind).
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 8. Dezember 2014 über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäi-

schen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1927/2006 (EGF-VO)

- Connecting Europe Facility (CEF):

Finanzhilfvereinbarung 2016-DE-IA-0039 - „Joined Implementation of EESSI-related Systems in Germany“. Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe INEA/CEF/ICT/A2016/1187733.

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 348 vom 20. Dezember 2013; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 169 vom 01. Juli 2015.

Erwartet werden insbesondere Erstattungen für Programme zur zielgerichteten Mobilitätsförderung im Sinne von Targeted Mobility Scheme: EURES (European Employment Services), Your first Eures job (YfEj), Reactivate, European Solidarity Corps, Programme für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI).

Die BA vereinnahmt EU-Mittel der Europäischen Kommission zur Durchführung genehmigter Aktivitäten im Rahmen von EURES, Your first Eures job (YfEj), Reactivate, European Solidarity Corps, des Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) direkt oder über die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften bzw. die Nationalen Agenturen. Ausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 und im Kapitel 5 bei den Titeln 427 09, 428 01 und 547 01 veranschlagt.

Weiterhin sind in dem Haushaltsansatz die erwarteten Erstattungen aus Mitteln der Technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Globalisierungsfonds (EGF) enthalten. Aufgrund der genannten Verwaltungsvereinbarungen können der BA Mittel der Technischen Hilfe für die nachweisbaren Verwaltungskosten im Rahmen der Programmdurchführung (zum Beispiel für Personalkosten der ESF-Verwaltungsstelle, des Prüfdienstes AMDL, der ESF-Bescheinigenden Stelle und der Prüfstelle ESF sowie für notwendige Programmierung der IT-Schnittstelle zwischen dem BA-IT-System und dem BMAS-IT-System) zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Förderung von Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit durch gezielte Infrastrukturinvestitionen auf EU-Ebene (Connecting Europe Facility - CEF) sind EU-Fördergelder für die Endbenutzer-Schulung des IT-Projektes ADEBAR enthalten. Mit der Verwaltung des Programmes CEF ist die „Innovation and Networks Executive Agency (INEA)“ betraut.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/281 01	Erstattungen von operativen Leistungen	65.400	59.370	103.692

Erläuterungen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber | -100 TEUR |
| - § 147a SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung | |
| - § 434I Abs. 3 und 4 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung – Übergangsregelungen | |
| 2. Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation | 8.500 TEUR |
| - § 16 SGB IX (bis 31. Dezember 2017: § 14 Abs. 4 SGB IX) | |
| - § 102 SGB X | |
| - insbesondere § 116 SGB X i.V.m. § 823 BGB | |
| 3. Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern | 47.000 TEUR |
| - Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004 und | |
| Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz (SekG) durch den Bund | |
| - § 11 SekG vom 27. Juni 2017 | |
| - §§ 9 und 10 SekG vom 17. Juli 2009 (Übergangsregelung) | |
| 4. Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen | 20 TEUR |
| - § 45 SGB III | |
| - § 421g SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung | |
| 5. Erstattungen in sonstigen Fällen | 9.980 TEUR |
| - § 116 SGB X und § 110 SGB VII | |

zu 1.

Einnahmen aus der Erstattung von Arbeitslosengeld einschl. der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 147a SGB III.

zu 2.

Veranschlagt sind Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch andere öffentlich-rechtliche Stellen sowie durch private Schädiger.

zu 3.

Veranschlagt sind Erstattungen von ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 für Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zuvor aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gearbeitet haben.

Mit dem Gesetz zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention (SekG) soll die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises verbessert werden. Dabei werden Zeiten der Sekundierung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III gesetzlich gleichgestellt. Mehraufwendungen, die der BA durch die Gleichstellung dieser Zeiten entstehen, werden durch den Bund erstattet.

zu 4.

Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Vermittlungsvergütungen an Träger der privaten Arbeitsvermittlung.

zu 5.

Nach § 116 SGB X geht ein auf Vorschriften außerhalb des Sozialgesetzbuchs beruhender Anspruch auf Schadenersatz vom Kunden auf die Bundesagentur für Arbeit über. Dies sind insbesondere Ansprüche gegen private Schädiger aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB, §§ 1 ff. Haftpflichtgesetz (HaftPflG), ggfs. in Verbindung mit § 3a Nr. 1 und Nr. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)).

Bei Arbeitsunfällen haften Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist, gemäß § 110 SGB VII gegenüber der Bundesagentur für Arbeit für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Erstattungspflicht ist auf die Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs begrenzt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/286 01	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	4	20	5

Erläuterungen

Sonstige Erstattungen aus dem Ausland z.B. für Experteneinsätze im Rahmen von Projekten oder im Auftrag Dritter.

Haushaltsausgleich und umlagefinanzierte Rücklagen

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 69 Abs. 1 SGB IV). Der insoweit durch Besondere Finanzierungseinnahmen und / oder -ausgaben des Kapitels 1 auszugleichende Haushalt der Bundesagentur für Arbeit besteht aus den übrigen in Kapitel 1 veranschlagten Einnahmen und den in den Kapiteln 2 bis 6 veranschlagten Ausgaben (sog. „Versicherungshaushalt“).

Gemäß § 366 Abs. 2 SGB III ist die Zuführung von Überschussbeträgen an eine gesonderte Rücklage erforderlich, wenn die Einnahmen aus einer Umlage die aus dieser zu finanzierenden Ausgaben eines Haushaltsjahres übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Gesamthaushalt der BA defizitär ist. Umgekehrt erfolgt bei einem Ausgabenüberschuss eine entsprechende Entnahme aus der jeweiligen gesonderten Rücklage.

Neben dem eigenen Haushalt bewirtschaftet die BA Einnahmen und Ausgaben, die Bestandteil der Haushalte anderer Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sind oder für sonstige Dritte als Auftragsangelegenheit von der BA durchgeführt werden. Einnahmen werden an die jeweils auftragserteilende Körperschaft bzw. den Dritten weitergeleitet, während Ausgaben unmittelbar aus diesen Haushalten oder aus vorschüssig bereit gestellten Betriebsmitteln finanziert werden.

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anhang) ist aus systematischen Gründen immer in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Zuführungen zum Versorgungsfonds sind über die Titel 424 01 der Kapitel 5 und 6 in den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit integriert und insofern Gegenstand des Haushaltsausgleichs.

Besondere Finanzierungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/359 01	Entnahme aus der Rücklage	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/359 02	Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	529.588

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71c SGB IV

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/359 03	Entnahme aus der Insol- venzgeldrücklage	236.010	93.125	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Die für das Jahr 2018 erwarteten Umlageeinnahmen unterschreiten voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und machen eine Entnahme aus der Rücklage in der veranschlagten Höhe erforderlich. Der vorhandene Rücklagebestand lässt diese Entnahme zu.

M e h r, weil wegen der für 2018 vorgesehenen Senkung des Umlagesatzes von 0,09 Prozent auf 0,06 Prozent eine größere Deckungslücke zwischen den Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage und den daraus finanzierten Ausgaben erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/359 04	Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungsumlage die daraus zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Die für das Jahr 2018 erwarteten Umlageeinnahmen übersteigen voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und erfordern daher keine Entnahme aus der Rücklage.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/231 99	Zuschuss des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 und § 434t SGB III - nur Regelung für 2010

Die BA erhält vom Bund Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn ihre Mittel zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Können Darlehen bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet.

Abweichend von § 365 SGB III wurden zum Schluss des Haushaltsjahres 2010 die die Rücklage übersteigenden Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/311 99	Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 SGB III

Die BA erhält vom Bund Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die zum Jahresende verbleibenden Liquiditätshilfen des Bundes sind in zinslose Darlehen umzuwandeln; diese sind in den Folgejahren fortzuschreiben und bei Finanzierungsüberschüssen am Jahresende zu tilgen. Bis zum Schluss des Haushaltsjahres gilt die Rückzahlung von Darlehen als gestundet.

Ausgaben

Besondere Finanzierungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/581 99	Tilgungen von Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich Unter den Voraussetzungen des § 364 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 364 SGB III

Je nach Finanzlage sind die zuvor vom Bund zum Haushaltsausgleich gewährten Darlehen (vgl. Titel 311 99) zu tilgen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/919 01	Zuführung an die Rücklage Unter den Voraussetzungen des § 366 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.	2.731.789	1.585.731	4.970.394

M e h r , weil die Gesamteinnahmen (ohne Umlagen) stärker steigen als die Gesamtausgaben (ohne umlagefinanzierte Ausgaben).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/919 02	Zuführung an die Eingliederungsrücklage Unter den Voraussetzungen des § 71c SGB IV dürfen Ausgaben geleistet werden.	0	0	524.262

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/919 03	Zuführung an die Insol- venzgeldrücklage	0	0	469.827
	Unter den Voraussetzun- gen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.			

Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Die für das Jahr 2018 erwarteten Umlageeinnahmen unterschreiten voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und lassen daher eine Zuführung in die Rücklage nicht zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/919 04	Zuführung an die Winter- beschäftigungsrücklage	12.033	2.679	27.908
	Unter den Voraussetzun- gen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.			

Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungsumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Die für das Jahr 2018 erwarteten Umlageeinnahmen übersteigen voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und lassen daher eine Zuführung in die Rücklage in der veranschlagten Höhe zu.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
1/231 02	Zusätzliche Mittel des Bundes für Bildungsmaßnahmen	7.000	13.941

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2016 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2016 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 1	Kapitelabschluss	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
	Beiträge und Umlagen	34.820.000	33.368.000	32.671.009
	Verwaltungseinnahmen	195.446	210.970	106.413
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	3.936.919	3.856.690	3.574.621
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	236.010	93.125	529.588
	Gesamteinnahmen Kapitel 1*	39.188.375	37.528.785	36.881.631
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	2.743.822	1.588.410	5.992.392
	Gesamtausgaben Kapitel 1	2.743.822	1.588.410	5.992.392

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich

Titel 359 02 – Entnahme aus der Eingliederungsrücklage – im neuen Haushaltsjahr wieder dem Haushalt der BA zuzuführen, um die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildeten Ausgaberreste zu decken. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Abschluss des nächsten Haushaltsjahres wieder aufzulösen.

Im Rahmen des Eingliederungstitels sind u.a. folgende Ausgabemittel veranschlagt:

- 1.660 Mio. EUR für die Förderung beruflicher Weiterbildung – Weiterbildungsbudget (Vorjahr: 1.660 Mio. EUR)
- 500 Mio. EUR für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Vorjahr: 500 Mio. EUR)
- 170 Mio. EUR für Berufseinstiegsbegleitung (Vorjahr: 170 Mio. EUR)
- 25 Mio. EUR für die Förderung von Jugendwohnheimen (Vorjahr: 20 Mio. EUR)

Ferner sind 250 Mio. EUR als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve veranschlagt.

Die Ausgaben 2016 bei den einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die unter den Eingliederungstitel fallen, stellen sich wie folgt dar:

Leistung Nr. 2-68511-00-0010	Ist 2016 - TEUR -
Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	8

Rechtsgrundlage: §§ 260 - 271 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-0080	Ist 2016 - TEUR -
Reisekosten im Rahmen des § 309 SGB III	2.544

Rechtsgrundlage: § 309 Abs. 4 SGB III

Die notwendigen Reisekosten aus Anlass der Meldung können erstattet werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften übernommen wurden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2210	Ist 2016 - TEUR -
Förderung der beruflichen Weiterbildung – Weiterbildungsbudget –	580.491

Rechtsgrundlage: §§ 81- 87, 111a, 131a SGB III

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten ist sowohl bei arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten sowie bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern möglich. Dies gilt auch beim Bezug von Transferkurzarbeitergeld.

Die Weiterbildungsförderung während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses setzt insbesondere die Vollendung des 45. Lebensjahres der Förderteilnehmerin oder des Förderteilnehmers voraus. Ausgenommen hiervon sind nach § 131a Abs. 1 SGB III Maßnahmen, die vor dem 31. Dezember 2020 beginnen und bei denen die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Lehrgangskosten trägt. Die Ausgaben für solche Maßnahmen wurden bis zum 31. Dezember 2016 aus dem Sonderprogramm Weiterbildungsförderung Beschäftigter (WeGebAU – Leistung Nr. 2-685 11-00-7220) finanziert.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, können nach dem Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung Prämien erhalten (vgl. § 131a Abs. 3 SGB III). Auch hier gilt die Befristung auf Maßnahmen, die bis zum 31.12.2020 beginnen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können nach § 81 Abs. 5 SGB III durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten gefördert werden. Die Zuschüsse wurden bis zum 31.12.2016 über das Sonderprogramm WeGebAU und über die Leistung Nr. 2-68511-00-2260 finanziert und werden seitdem aus dem Weiterbildungsbudget erbracht.

Weiterbildungskosten für geringqualifizierte Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Geringqualifizierte und für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Berufsrückkehrende / Wiedereinsteigende konnten bis zum 31. Dezember 2016 aus Mitteln der Initiative zur Flankierung des Strukturwandels (IFlaS – Leistung Nr. 2-68511-00-2270) finanziert werden. Die Förderung wird seither aus dem Weiterbildungsbudget erbracht.

Leistung Nr. 2-68511-00-2220	Ist 2016 - TEUR -
Eingliederungszuschüsse	319.565

Rechtsgrundlage: §§ 88 - 92 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss).

Im Übrigen wird hier folgende Leistung ausfinanziert:

- Eingliederungszuschüsse für Ältere (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben)

Rechtsgrundlage: § 131 SGB III in der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassung

Die Förderung muss bis 31.12.2014 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-2240	Ist 2016 - TEUR -
Vermittlungsbudget	58.934

Rechtsgrundlage: § 44 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der angemessenen Kosten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2250	Ist 2016 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 362.414

Rechtsgrundlage: § 45 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung unterstützen durch:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Unter Anwendung des Vergaberechts können Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragt werden. Abhängig von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten ist auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins möglich. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

- eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 SGB III zugelassene Maßnahme anbietet,
- eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
- einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, die bzw. der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu vier Wochen anbietet.

Leistung Nr. 2-68511-00-2280	Ist 2016 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Erprobung innovativer Ansätze 405

Rechtsgrundlage: § 135 SGB III

Für die Erprobung innovativer Ansätze in der Arbeitsförderung können bis zu einem Prozent der beim Eingliederungstitel (Titel 685 11) veranschlagten Haushaltsmittel eingesetzt werden (Entfall der früheren Befristung mit Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG) vom 18. Juli 2016).

Leistung Nr. 2-68511-00-3010	Ist 2016 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Einstiegsqualifizierung 28.294

Rechtsgrundlage: § 54a SGB III

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3020	Ist 2016 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse für Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen 37.206

Rechtsgrundlage: § 48 SGB III

Die Agenturen für Arbeit können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3080	Ist 2016 - TEUR -
------------------------------	----------------------

ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung (Förderperiode 2014 - 2020) 105.924

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms „Berufseinstiegsbegleitung“ vom 15. November 2014.

Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) können gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Tit. 119 04 – Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds – vereinnahmt.

Vor der Förderungsmöglichkeit innerhalb eines ESF-Bundesprogrammes erfolgte die Finanzierung der Berufseinstiegsbegleitung mit verschiedenen Kofinanzierungspartnern aus den nachfolgenden Finanzpositionen 2-68511-00-3030, 2-68511-00-3060 und 2-68511-00-3070. Diese Förderungen werden ausfinanziert.

Leistung Nr. 2-68511-00-3030	Ist 2016 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen 822

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III

Vertragliche Vereinbarungen mit sonstigen Dritten

Vgl. auch Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3060	Ist 2016 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bundesländer 706

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III
Vertragliche Vereinbarungen mit Bundesländern

Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Titel 261 01 – Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund – vereinnahmt.

Vgl. auch Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3070	Ist 2016 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bund 27.883

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III
Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III und deren Durchführung vom 20. August 2012

Die Vereinnahmung des Kofinanzierungsanteils erfolgt quartalsweise und Cent-genau am Jahresende bei Kapitel 1 Tit. 231 02 – Zusätzliche Mittel des Bundes für Bildungsmaßnahmen.

Vgl. auch Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080

Leistung Nr. 2-68511-00-3050	Ist 2016 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung von Jugendwohnheimen 3.338

Rechtsgrundlage: §§ 80a, 80b SGB III
Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und BA vom 28. August 2013

Die Förderung von Jugendwohnheimen wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt zum 01. April 2012 wieder in das Recht der Arbeitsförderung aufgenommen. Aufbau, Erweiterung, Umbau und Ausstattung von Jugendwohnheimen können durch Darlehen und Zuschüsse an die Träger der Wohnheime gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und sich Träger oder Dritte in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

Die Förderung soll insbesondere dem einmaligen Abbau eines in der Vergangenheit entstandenen Sanierungsbedarfes dienen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3100	Ist 2016 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen	181.057

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 3 SGB III

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3140	Ist 2016 - TEUR -
Ausbildungsbegleitende Hilfen	87.643

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 2 SGB III

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Leistung Nr. 2-68511-00-3160	Ist 2016 - TEUR -
Assistierte Ausbildung	23.810

Rechtsgrundlage: § 130 SGB III

Mit Maßnahmen der assistierten Ausbildung können lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung. Eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase ist möglich.

Leistung Nr. 2-68511-00-5410	Ist 2016 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 1)	255.738

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 1 SGB III

Der Gründungszuschuss kann in zwei Förderphasen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. In der ersten Phase kann für die Dauer von sechs Monaten ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, zuzüglich monatlich 300 Euro, gezahlt werden. Förderungsvoraussetzung ist u. a. ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit von mindestens 150 Tagen und ein Nachweis über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. In der zweiten Phase kann ein Betrag in Höhe von 300 EUR monatlich für weitere neun Monate (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-5420) geleistet werden.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4610 ausgebracht.

Leistung Nr. 2-68511-00-5420	Ist 2016 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 2)	39.314

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 2 SGB III

Vgl. auch Erläuterungen zu Gründungszuschüsse (Phase 1).

Leistung Nr. 2-68511-00-7210	Ist 2016 - TEUR -
Freie Förderung gemäß § 10 SGB III	-30

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7250	Ist 2016 - TEUR -
Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Asylbewerbern (AiF)	310.211

Rechtsgrundlage: § 421 SGB III in der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingefügten Fassung

Kosten von Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist und ihre Teilnahme an der Maßnahme zur Eingliederung notwendig ist. Die Dauer der Maßnahmen beträgt bis zu acht Wochen; der Eintritt in die Maßnahme musste bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt sein.

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen:

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2016 entfallene Titel/Leistungen:

Leistung Nr. 2-68511-00-2260	Ist 2016 - TEUR -
Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	241
Leistung Nr. 2-68511-00-2270	Ist 2016 - TEUR -
Initiative zur Flankierung des Strukturwandels	340.694
Leistung Nr. 2-68511-00-7220	Ist 2016 - TEUR -
Weiterbildungsförderung Beschäftigter – WeGebAU –	227.360

Kapitel 2	Kapitelabschluss	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	3.930.000	4.000.000	2.994.574
	Gesamtausgaben	3.930.000	4.000.000	2.994.574

7. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel

681 14 - Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA

sowie bei Kapitel 5 Titel

427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte,

428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT),

547 01 - Sachausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

271 01 - Erstattungen der Europäischen Union

geleistet werden.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
3/636 01	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger	6.350	5.200	4.436

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 16 SGB IX

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen anderen Rehabilitationsträger festgestellt, dass die BA für die Leistung zuständig ist, erstattet die BA dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
3/681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	5.266.670	5.230.220	4.470.683
	Verpflichtungsermächtigung	577.000		

Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68101-00-0040	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.300.000	1.300.000	1.092.934

Rechtsgrundlage: §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung hat, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

Bei Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern, die vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos waren, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie bei Maßnahmeneintritt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten oder die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit erfüllt wäre.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	69.660
(Vorjahr:	73.500)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	1.555,00 EUR
(Vorjahr:	1.470,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-1010	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	230.000	250.000	198.180
Verpflichtungsermächtigung davon:	440.000		
fällig 2019	250.000		
fällig 2020 ff.	190.000		

Rechtsgrundlage: §§ 51 – 54, 55 SGB III

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO) vom 17. Dezember 2009

Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

- die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
- die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung

Darunter fällt auch der Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen: 27.500
(Vorjahr: 30.800)

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand
je Leistungsempfänger: 695,00 EUR
(Vorjahr: 676,00 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4660 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1030	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe	330.000	385.500	286.330

Rechtsgrundlage: §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 67.000
(Vorjahr: 82.800)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 270,00 EUR
(Vorjahr: 270,00 EUR)

- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 28.850
(Vorjahr: 30.800)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 325,00 EUR
(Vorjahr: 314,00 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4730 ausgebracht.

W e n i g e r , weil die Zahlen der Auszubildenden und der Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen rückläufig sind.

Leistung Nr. 3-68101-00-1040	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	4.600	4.500	4.133
Verpflichtungsermächtigung davon:	7.400		
fällig 2019	3.700		
fällig 2020 ff.	3.700		

Rechtsgrundlage: 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4620 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-4010	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Persönliches Budget	0	0	12.173

Rechtsgrundlage: § 29 SGB IX i.V.m. § 118 Satz 2 SGB III und § 30 SGB IX i.V.m. der Budgetverordnung (BudgetV)

Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind auf Antrag als Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (besondere Form der Leistungsgewährung).

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen.

Die BA kann alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich sein. Je nach dem individuell festgestellten Bedarf können gegebenenfalls auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein (trägerübergreifendes Budget).

In Fällen des trägerübergreifenden Budgets sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- Die BA ist beauftragter Träger. Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget der BA rechtzeitig zur Verfügung (BA als Budgetbeauftragter).
- Die BA stellt das auf sie entfallende Teilbudget einem anderen budgetbeauftragten Reha-Träger rechtzeitig zur Verfügung (BA als beteiligter Träger).

Die benötigten Ausgaben werden bei Bedarf von den Budgets der jeweils zutreffenden Leistungen zur Verfügung gestellt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4610	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Ermessensleistung)	6.300	6.000	4.339
Verpflichtungsermächtigung	3.600		
davon:			
fällig 2019	2.000		
fällig 2020 ff.	1.600		

Rechtsgrundlage: § 115 Nrn. 1 und 4 i. V. m. §§ 44 und 45 sowie §§ 93 und 94 SGB III

Vermittlungsunterstützende Leistungen umfassen sowohl die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Unter dieser Leistungsnummer werden auch Gründungszuschüsse (Phasen 1 und 2) an behinderte Menschen gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4620	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	210	200	147
Verpflichtungsermächtigung	200		
davon:			
fällig 2019	100		
fällig 2020 ff.	100		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 SGB III, § 116 Abs. 3 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann bei behinderten Auszubildenden gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-4630	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	43.600	57.800	41.809
Verpflichtungsermächtigung	31.000		
davon:			
fällig 2019	22.000		
fällig 2020 ff.	9.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 81 – 87, 131a Abs. 3 SGB III

Behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 4.800
(Vorjahr: 6.600)

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand
je Leistungsempfänger: 757,10 EUR
(Vorjahr: 729,50 EUR)

W e n i g e r , weil die Zahl der Leistungsempfänger zurückgeht.

Leistung Nr. 3-68101-00-4650	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung behinderter Menschen in außerbetrieblichen Einrichtungen	16.700	17.000	14.683
Verpflichtungsermächtigung	34.000		
davon:			
fällig 2019	14.000		
fällig 2020 ff.	20.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 3 SGB III

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4660	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen	23.000	24.500	21.935
Verpflichtungsermächtigung davon:	45.000		
fällig 2019	25.000		
fällig 2020 ff.	20.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 51 - 54, 55 SGB III

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, können dem Träger die Maßnahmekosten als allgemeine Leistung zur beruflichen Rehabilitation erstattet werden (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-1010).

Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 2.190
(Vorjahr: 2.550)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 873,60 EUR
(Vorjahr: 815,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4670	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Assistierte Ausbildung für behinderte Menschen	3.200	3.000	474
Verpflichtungsermächtigung davon:	6.000		
fällig 2019	3.000		
fällig 2020 ff.	3.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 130 SGB III

Mit Maßnahmen der assistierten Ausbildung können förderungsbedürftige junge behinderte Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung.

Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten. Zielgruppe sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge behinderte Menschen und deren Ausbildungsbetriebe.

Leistung Nr. 3-68101-00-4680	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Ausbildungsbegleitende Hilfen für behinderte Menschen	5.200	5.000	4.456
Verpflichtungsermächtigung davon:	9.800		
fällig 2019	4.800		
fällig 2020 ff.	5.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 2 SGB III

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmenkosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Leistung Nr. 3-68101-00-4710	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (Pflichtleistung)	1.040	1.000	407

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 SGB III

Behinderte Menschen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein.

Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben als Ermessensleistung sind gesondert veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4610).

Leistung Nr. 3-68101-00-4730	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende und behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	20.200	27.600	19.400

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 56 - 72 SGB III

Behinderte Auszubildende erhalten während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe als allgemeine Leistung zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Dies umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Teilnehmer.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 1.520
 (Vorjahr: 2.000)
 Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 320,00 EUR
 (Vorjahr: 317,00 EUR)

• Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 2.190
 (Vorjahr: 3.500)
 Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 354,00 EUR
 (Vorjahr: 345,00 EUR)

• SV-Erstattungen: 5.050 TEUR
 (Vorjahr: 5.500 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4740	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung an behinderte Menschen	56.000	77.000	51.728

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 136 Abs.1 Nr. 2, 144 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 3.000
 (Vorjahr: 4.360)
 Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.555,00 EUR
 (Vorjahr: 1.470,00 EUR)

W e n i g e r , weil der durchschnittliche Leistungsempfängerbestand rückläufig ist.

Leistung Nr. 3-68101-00-4820	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	48.900	48.000	43.595

Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 3 und 8 SGB IX

- Kraftfahrzeughilfe
- Verdienstausschlag
- Kostenübernahme nichtorthopädische Hilfsmittel
- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Wohnkosten
- Beteiligung von Integrationsfachdiensten
- Arbeitsassistenz (Erstattung an Integrationsämter)

Ausgaben für Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind bei Titel 3/863 01 zu leisten.

Leistung Nr. 3-68101-00-4830	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Teilnahmekosten für Maßnahmen sowie spezifische Hilfen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	1.696.900	1.576.000	1.573.196

Rechtsgrundlage: §§ 117, 118 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 127 - 129 SGB III, §§ 49 Abs. 4, 55, 57, 60 SGB IX

Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen, für sonstige auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX werden die Teilnahmekosten übernommen.

Gefördert werden auch:

- Unterstützte Beschäftigung
- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM)

• Teilnehmer ohne WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt: 49.750
(Vorjahr: 50.700)

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger: 1.880,00 EUR
(Vorjahr: 1.750,00 EUR)

• Teilnehmer in WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt: 25.460
(Vorjahr: 23.750)

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger: 1.730,00 EUR
(Vorjahr: 1.645,00 EUR)

• Unterstützte Beschäftigung, DIA-AM

45.833 TEUR
(Vorjahr: 42.462 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4840	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	280.000	260.000	251.227

Rechtsgrundlage: § 127 SGB III i.V.m. § 64 SGB IX

Bei der Teilnahme an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern gem.

§ 60 SGB IX, sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer führt der jeweilige Träger ab. Die BA erstattet sie ihm.

Die Erstattungspflicht an Werkstätten für behinderte Menschen oder an andere Leistungsanbieter besteht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 251 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Die Rentenversicherungsbeiträge sind gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB VI ebenfalls zu erstatten.

Erstattung an sonstige Reha-Einrichtungen:	114.000 TEUR
(Vorjahr:	110.000 TEUR)
Erstattung an Werkstätten für behinderte Menschen:	166.000 TEUR
(Vorjahr:	150.000 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4850	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Ausbildungsgeld	179.000	172.700	165.774

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 122 – 129 SGB III

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	63.700
(Vorjahr:	62.700)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	234,00 EUR
(Vorjahr:	229,53 EUR)

Im Übrigen werden bei dieser Zweckbestimmung in geringem Umfang die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert, die die BA für Ausbildungsgeldempfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des Persönlichen Budgets zu zahlen hat.

Leistung Nr. 3-68101-00-4860	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Übergangsgeld	123.400	120.000	115.164

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 119 -121 SGB III, §§ 65 bis 74 SGB IX

Behinderte Menschen erhalten Übergangsgeld als besondere Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die allgemeine Leistungen erbracht werden, wird ihnen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht.

Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach dem zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	7.550
(Vorjahr:	7.750)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	1.362,00 EUR
(Vorjahr:	1.290,00 EUR)
Im Ansatz enthaltene Sozialversicherungsbeiträge:	
- Krankenversicherung:	19.300 TEUR
- Rentenversicherung:	19.700 TEUR
- Pflegeversicherung:	2.900 TEUR

Leistung Nr. 3-68101-00-5070	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Kurzarbeitergeld	330.000	330.000	135.572

Rechtsgrundlage: §§ 95 - 109 sowie § 419 SGB III

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-5310	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Transferkurzarbeitergeld	258.000	258.000	177.924

Rechtsgrundlage: § 111 SGB III

Bei betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die einen Personalabbau nach sich ziehen, soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Transfer in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werden, damit Arbeitslosigkeit nicht eintritt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird für längstens zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld gewährt, wenn und solange die betroffenen Personen von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	16.320
(Vorjahr:	17.200)
Durchschnittlicher monatlicher Förderbetrag je Leistungsempfänger:	1.317,75 EUR
(Vorjahr:	1.250,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-5320	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Förderung von Transfermaßnahmen	10.000	10.000	5.828

Rechtsgrundlage: §§ 110 SGB III

Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Gefördert wird die Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmenkosten, jedoch höchstens 2.500 EUR je geförderte Person.

Leistung Nr. 3-68101-00-6010	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Saison-Kurzarbeitergeld	300.000	296.000	249.057

Rechtsgrundlage: §§ 101, 133 SGB III

Saison-Kurzarbeitergeld wird für saisonbedingte (witterungsbedingte und wirtschaftlich bedingte) Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes geleistet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Gerüstbaugewerbes können ebenfalls bis zum Ende der Schlechtwetterzeit 2017/2018 Saison-Kurzarbeitergeld aufgrund der Übergangsregelung nach § 133 SGB III beziehen.

Leistung Nr. 3-68101-00-7220	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	420	420	218

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Während der Maßnahmen werden Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Leistung Nr. 3-68101-00-0040) gewährt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
3/683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	40.000	147.500	201.845
	Verpflichtungsermächtigung	32.000		

Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68301-00-4640	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	30.000	39.000	23.722
Verpflichtungsermächtigung davon:	32.000		
fällig 2019	16.000		
fällig 2020 ff.	16.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 46 SGB III und § 115 Nr. 2 i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Aus- und Weiterbildung behinderter Menschen
- Zuschüsse für die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen

Leistung Nr. 3-68301-00-5020	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	10.000	108.500	178.123

Rechtsgrundlage: §§ 4, 10 Altersteilzeitgesetz

Die BA erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die geleisteten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erbringt die Leistungen bei Altersteilzeitarbeit anstelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unmittelbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen (Krankengeld u. ä.) bezieht.

Die Regelung war bis zum 31. Dezember 2009 befristet, d.h. die Arbeitszeit musste spätestens ab diesem Tag vermindert worden sein.

Bestand an Altersteilzeitfällen im Jahresdurchschnitt:	2.350
(Vorjahr:	5.290)
Durchschnittlicher monatlicher Aufwand je Bestandsfall:	1.770,00 EUR
(Vorjahr:	1.710,00 EUR)

W e n i g e r , weil aufgrund der Befristung der Leistung nur noch wenige Altersteilzeitfälle auszufinanzieren sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
3/686 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger	25.000	25.000	17.695

E r l ä u t e r u n g e n

Vergütungen an private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sowie an Träger der privaten Arbeitsvermittlung im Rahmen des Gutscheilverfahrens

- Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 421g SGB III in der bis 31. März 2012 geltenden Fassung

Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 EUR hatte bis einschließlich 31. März 2012, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt war.

Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen konnten einen Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt waren.

Es können nur noch bis zum o. g. Zeitpunkt ausgegebene Gutscheine finanziert werden.

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III

Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 EUR hat, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vergütungsanspruch in Höhe von 1.000 EUR entsteht nach einer sechswöchigen, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Für behinderte Menschen werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
3/863 01	Darlehensweise Gewäh- rung von Leistungen der ak- tiven Arbeitsförderung	0	0	-0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 8 SGB IX

Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Men-
schen am Arbeitsleben.

Siehe auch Erläuterungen zur Leistung „Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4820).

L e e r t i t e l , da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich sind, aber allenfalls in Einzel-
fällen in einem geringen Umfang entstehen können.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
3/893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförde- rung	2.000	2.000	871
	Verpflichtungsermächtigung davon:	500		
	fällig 2019	500		
	fällig 2020 ff.	0		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 440 Abs. 5 SGB III,
§§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden
Fassung

Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zu-
schüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven
Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kos-
ten beteiligen. Die Förderung erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit über kapitalisierte
Zinszuschüsse zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 Abs. 2 BHO).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu diesem Haushaltsplan zu entnehmen.

Titelgruppe 01
Gesondert refinanzierte Ausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
3/Tgr. 01	Gesondert refinanzierte Ausgaben	(499.570)	(491.320)	(417.659)

Erläuterungen

Den Zweckbestimmungen dieser Titelgruppe stehen im Kapitel 1 gesonderte Einnahmewertbestimmungen gegenüber.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
3/681 11	Ausgaben an natürliche Personen, die aus der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert werden	153.000	150.000	145.369

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 102 SGB III

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes wird Mehraufwands-Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar in Höhe von je 1 EUR gezahlt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 EUR (für das Gerüstbaugewerbe: 1 Euro) je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden (tarifliche Vorausleistung) und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-6010) vermieden wird.

Veranschlagt sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft:

- die Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar (Mehraufwands-Wintergeld) sowie
- in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März Zuschuss-Wintergeld für den Abbau von Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben, die dem BRTV Bau, dem RTV Dachdeckerhandwerk und dem BRTV GaLaBau unterliegen.

Die Ausgaben werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert; diese sind im Kapitel 1 bei Titel 099 02 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
3/681 12	Ausgaben an natürliche Personen, die von den Ländern im Rahmen des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) refinanziert werden	220	120	144

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7 Berufliches Rehabilitierungs-Gesetz - BerRehaG -

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 (§23 BerRehaG) gestellt werden.

Die vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 1 Titel 119 03).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
3/681 13	Leistungen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	0	0	-58

Erläuterungen

Die Einnahmen für die verschiedenen ESF-Förderperioden sind bei Kapitel 1 Titel 119 04 veranschlagt.

Leistung Nr. 3-68113-01-0070	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Frühere ESF-Förderprogramme	0	0	-58

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 20. Januar 2000

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 02. Februar 2000

ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2000 bis 2006 in der Fassung vom 25. Juli 2006

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom Oktober 2008 und der

Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom 15. Oktober 2008

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom 19./23. Dezember 2008 und der

Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 22. Januar 2010

Leistung ohne Ansatz zur Restabwicklung von Einnahmen aus Rückforderungen im Rahmen der ESF-Förderperioden 1994 bis 1999, 2000 bis 2006, 2007 bis 2013 und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (ESF-relevante Bestandteile).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
3/681 14	Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA	950	1.200	54
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2019	0		
	fällig 2020 ff.	0		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 3 SGB III

EaSI, EURES, Your first EURES job:

Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES) Art. 45-48 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 3 2010 DE);

Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (1).

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung.

Das Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (European Programme for Employment and Social Innovation) 2014-2020 ist ein unmittelbar von der Europäischen Kommission verwaltetes europäisches Finanzierungsinstrument, das einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 leisten soll, durch finanzielle Unterstützung für die

Unionsziele im Hinblick auf hochwertige und nachhaltige Beschäftigung, Gewährleistung eines angemessenen und gerechten Sozialschutzes, Bekämpfung von sozialer Armut und durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Das Unterprogramm EURES zu EaSI ermöglicht die Förderung des Aufbaus und der Tätigkeit grenzüberschreitender EURES-Partnerschaften und die Entwicklung gezielter Mobilitätsprogramme (Your first EURES job). Dem EURES-Netzwerk werden von der EU-Kommission jährlich im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen bereitgestellt.

Förderungsfähig sind Aktivitäten, die das obligatorische Dienstleistungsangebot für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Grenzregion im Sinne des EURES-Dienstleistungskatalogs erweitern und den Zugang dazu verbessern. Die Mobilitätsprojekte sollen den Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt unterstützen und mittels direkter Finanzhilfen die Mobilität der Arbeitskräfte erleichtern.

Veranschlagt sind maßnahme- bzw. teilnehmerbezogene Programmausgaben des internationalen Services der BA für grenzüberschreitende Partnerschaften und „Your first EURES job“:

Die Sachausgaben im Rahmen des internationalen Services der BA sind bei Kapitel 5 Titel 547 01 veranschlagt. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kap. 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) bis zu 95 Prozent des Gesamtbetrages der förderfähigen Kosten gegenüber. Abrechnungsbedingt können die Einnahmen erst im folgenden Haushaltsjahr vereinnahmt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
3/683 11	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (umlagefinanziert)	215.400	210.000	180.866

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102 Abs. 4, 354 SGB III

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert (vgl. Kapitel 1 Titel 099 02).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
3/683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwer- behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeits- markt	130.000	130.000	91.284
	Verpflichtungsermächtigung davon:	130.000		
	fällig 2019	80.000		
	fällig 2020 ff.	50.000		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 46 Abs.1, 90 Abs. 2 - 4, 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds (vgl. Kapitel 1 Titel 231 03).

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
3-68301-00-1020	Ausbildungsbonus (Ermessensleistung)	0	7
3-68301-00-1050	Ausbildungsbonus (Pflichtleistung)	0	8

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2016 entfallene Titel/Leistungen

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2016 - TEUR -
3-68113-01-0050	ESF-Förderperiode 2007 - 2013, Programm bei Trans- ferkurzarbeitergeldbezug	4
3-68113-01-0060	ESF-Förderperiode 2007 – 2013, Programm bei Bezug von konjunkturellem oder Saison-Kurzarbeitergeld	8

Kapitel 3	Kapitelabschluss	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	5.837.590	5.899.240	5.112.347
	Investitionen	2.000	2.000	871
	Gesamtausgaben *	5.839.590	5.901.240	5.113.217

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: – Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
– Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
– Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien vom 12.10.1968

Danach sind zu erstatten:

- Leistungen an arbeitslose Grenzgänger, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat,
- Leistungen an Arbeitslose, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat (Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens),
- Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung, die ein ausländischer Versicherungsträger ausbezahlt hat, soweit kein Erstattungsverzicht vereinbart wurde.

Die zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher der Leistungen nach Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei Titel 681 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
4/681 01	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	14.661.000	15.587.000	14.403.671

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 136 bis 164 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	764.460
(Vorjahr:	837.876)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	1.598,19 EUR
(Vorjahr:	1.550,25 EUR)
darunter Sozialversicherungsbeiträge (einschl. Beiträge nach Art. 69 der EWG-VO Nr. 1408/71):	
- Krankenversicherung:	266,54 EUR
- Rentenversicherung:	342,51 EUR
- Pflegeversicherung:	42,45 EUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
4/681 02	Insolvenzgeld	800.000	900.000	595.207

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 165 - 171, 175 SGB III

Der Haushaltsansatz errechnet sich wie folgt:

1. Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	585.000 TEUR
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung	390.000 TEUR
3. Erstattungen aus der Insolvenzmasse	-105.000 TEUR
4. Erstattungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge	-70.000 TEUR

Einnahmen aus der Insolvenzgeld-Umlage sind bei Kapitel 1 Titel 099 03 veranschlagt. Ausgaben für Vergütungen an die Einzugsstellen für den Einzug der Insolvenzgeldumlage sind bei Kap. 5 Titel 636 01 veranschlagt.

W e n i g e r aufgrund einer erwarteten geringeren Anzahl von Unternehmensinsolvenzen.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2016 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2016 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 4	Kapitelabschluss	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	15.630.000	16.649.000	15.150.892
	Gesamtausgaben	15.630.000	16.649.000	15.150.892

831 01 - Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

8. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel

427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)

519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,

711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,

712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall,

821 01 - Grunderwerb und

812 55 - Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

sowie in dem Umfang geleistet werden, in dem Zahlungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH die an sie insgesamt geleisteten Liquiditätshilfen übersteigen.

9. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund

geleistet werden, die vom Bund zweckgebunden für Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres zugeteilt werden.

Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund, unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

10. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

11. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

12. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende dürfen bis zur Höhe erwarteter Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände bei Kapitel 1 Titel

231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 5 durch den Bund

geleistet werden. Die Verstärkung ist auf 100 Mio. EUR begrenzt.

13. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -

geleistet werden. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

14. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel

- 518 01 - Mieten und Pachten
- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung
geleistet werden.

15. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel

- 427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)
- 428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)
- 547 01 - Sachausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA

sowie bei Kapitel 3 Titel

- 681 14 - Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 271 01 - Erstattungen der Europäischen Union
geleistet werden.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes

(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit):

16. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

- 16.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 Abs. 1 und 2 BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freierwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem 01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten weg.

Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

- 16.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.
- 16.3 Im Zusammenhang mit organisatorischen Veränderungen in der Familienkasse sowie mit Versetzungen von und zur Familienkasse dürfen unterjährig Planstellen und Stellen von und zur Familienkasse verlegt werden. Darüber hinaus können Planstellen und Stellen wertgleich getauscht werden.
- 16.4 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,
- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
 - die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
 - die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

17. Zu Titel 422 01

- 17.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:
Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).
- 17.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.
- 17.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 17.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
- 17.5 **80** Planstellen werden mit der Zweckbestimmung „Übernahme von geeigneten Beamtinnen/Beamten der Amtshilfeträger (DB JobService GmbH sowie Bundes-eisenbahnvermögen, Deutsche Bundesbank, Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG)“ ausgebracht.

18. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 18.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellen-

pläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

- 18.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:
- 18.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.
 - 18.2.2 Die im Haushaltsplan **2018** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.
 - 18.2.3 Die im Haushaltsplan **2018** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.
 - 18.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfalende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.
 - 18.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 18.2.1 bis 18.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2019** ausgewiesen.
 - 18.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 18.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.
- 18.3 Von den für die Familienkasse ausgebrachten Stellen sind 167,5 Stellen gesperrt. Von diesen werden 135,5 Stellen für die Aufgaben „Übernahme der Aufgaben von Familienkassen des öffentlichen Dienstes“, „Kindergeld nach zwischen- und überstaatlichem Recht“ und „Bußgeld- und Strafsachen“ gesperrt. Für die Aufgabe „Kinderzuschlag“ werden alle 32 ausgebrachten Stellen gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“**

Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und Verwaltungsausgaben für die Familienkasse:

Die veranschlagten Ausgaben können Anteile enthalten, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Gewährung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz aufgebracht und vom Bund refinanziert werden. Die Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 01 und Titel 231 05 von der BA vereinnahmt.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/412 01	Aufwendungen der Organe und der Ausschüsse außer- halb der Organe der BA	490	490	451

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Grundsätze für die Entschädigung und die Erstattung der baren Auslagen der ehrenamtlich Tätigen der Bundesagentur für Arbeit (BA) – (§ 376 SGB III) (Erstattungsgrundsätze) in der jeweiligen aktuellen Fassung
- § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) i. V. m. §§ 4 ff. der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sowie § 4 Abs. 1 der Berufsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
- § 20 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- § 105 SGB IX
- § 182 SGB III
- § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Ausschüsse außerhalb der Organe der BA sind insbesondere

- die bei der Hochschule der BA gebildeten Organe, Ausschüsse und Kommissionen
- Ausschüsse für anzeigepflichtige Entlassungen
- Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Zentrale
- Zulassungsbeirat
- Widerspruchsausschüsse
- Beiräte bei den Regionaldirektionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vor- stands	540	540	529

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 6 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	462.700	482.000	469.508

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

Bezeichnung		TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	462.535
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	130
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	35
Zusammen		462.700

Die Ausgaben für die Beschäftigung von Amtshilfkräften sind bei Titel 532 01 (Leistung Nr. 5-53201-00-0010) veranschlagt.

Im Soll 2018 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 14.200 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/422 02	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	0	0	23

Erläuterungen

Der Leertitel ist zur Restabwicklung offener Rückforderungen weiterhin erforderlich.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	2.637.200	1.232.500	531.985

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III
Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Ab 01. Januar 2018 ist eine Erhöhung des Zuweisungssatzes von 80 Prozent auf 96,6 Prozent der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen vorgesehen. Bezogen auf die relevanten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 5 trägt die BA den vollen Zuweisungssatz. Bezüglich des Kapitels 6 trägt die BA 61,6 Prozentpunkte und der Bund 35 Prozentpunkte. Alle Anteile der BA sind hier veranschlagt. Der Anteil des Bundes ist bei Kapitel 6 Titel 424 01 veranschlagt; er wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert.

Der Ansatz beinhaltet eine ergänzende Zuweisung in Höhe von 2 Mrd. Euro anstelle zukünftiger regelmäßiger Zuweisungen.

Im Soll 2018 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 75.100 TEUR

Mehr infolge der ergänzenden Zuweisung in Höhe von 2 Mrd. Euro und der Erhöhung des regelmäßigen Zuweisungssatzes von 80 Prozent auf 96,6 Prozent.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)	102.300	97.600	94.594

Erläuterungen

Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Finanzierung der zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten werden voraussichtlich bis zur Höhe von 2,3 Mio. EUR durch Einnahmen bei Kap. 1 Titel 119 02 (Erstattungen für Forschungsarbeiten) gedeckt.

Im Soll 2018 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 4.800 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/427 19	Vergütungen der Studierenden und der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten	83.800	73.500	55.876

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Studierende	46.000
2. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten	37.800
Zusammen	83.800

Im Soll 2018 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

M e h r , weil zusätzliche Ermächtigungen aufgrund von höheren Einstellungsquoten erforderlich werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/427 99	Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes	0	0	32.764

Erläuterungen

Der Leertitel ist zur Restabwicklung offener Rückforderungen weiterhin erforderlich.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.924.200	2.821.400	2.349.415

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.924.134
2. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	66
Zusammen	2.924.200

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Im Soll 2018 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 192.900 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	52.000	48.900	36.685

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	21.700
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	1.800
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	19.200
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	2.200
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	5.300
- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	1.799
4. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	1
Zusammen	52.000

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 450 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

- 394 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 98.974 EUR bis 132.741 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (96.031 EUR) bis B 3 (136.519 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.
- 37 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 112.414 EUR bis 145.138 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (110.504 EUR) bis B 5 (152.821 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.
- 19 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 130.325 EUR bis 167.377 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (129.398 EUR) bis B 7 (180.548 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 21. August 2017) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

Beträge in EUR	Minimal- werte	Maximal- werte	Durch- schnitts- werte	entspricht in etwa BesGr
• 427 Stellen AT-Ebene I	98.974	132.741	116.928	A 15/A 16
• 37 Stellen AT-Ebene II	112.414	145.138	133.185	B 2/B 3
• 15 Stellen AT-Ebene III	130.325	167.377	157.865	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 35 Fälle
- AT-Ebene II: 7 Fälle
- AT-Ebene III: 5 Fälle

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannweite des jährlichen Gehalts sowie der Anzahl von 47 Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, einschließlich des vorgesehenen Gesamtansatzes verbindlich.

Im Soll 2018 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 508 TEUR.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfverordnung außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	37.000	37.000	32.391

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Bundesbeihilfverordnung (BBhV)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfverordnung (BBhVVwV)
 - TVÜ-BA, Protokollerklärung zu § 11

Beihilfen für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	60	70	30

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen (AuslReiseBhVwV)
§ 17 SGB V

Veranschlagt sind Ausgaben für Fürsorgeleistungen (außer nach dem Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), fach-/amtsärztliche Untersuchungen, Reisebeihilfen für Auslands- und andere Beamtinnen oder Beamte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen, Unterstützungen, Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland und Darlehen für den Rechtsschutz in Strafsachen.

Die Fürsorgeleistungen nach dem BeamtVG für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA geleistet (vgl. Titel 443 01 im Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/443 02	Inanspruchnahme von überbetrieblichen, betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter); Aufwendungen für das Gesundheitsmanagement Unter Berücksichtigung der Maßgaben der Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und weiterer konkretisierender Weisungen können insbesondere Aktivitäten und Maßnahmen mit einem kollektiven und präventiven Ansatz für die Beschäftigten unentgeltlich oder gegen eine anteilige Kostenbeteiligung durchgeführt werden.	3.890	3.200	2.583

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-44302-00-0010	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, überbetriebliche, betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienste

- Rechtsgrundlage:
- § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
 - § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 - Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Leistung Nr. 5-44302-00-0020	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Betriebliches Gesundheitsmanagement

- Rechtsgrundlage:
- Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement in der Bundesagentur für Arbeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/451 01 Zuschüsse für soziale Einrichtungen

Unter Berücksichtigung der Maßgaben der vertraglichen Vereinbarungen und weiterer konkretisierender Weisungen zum Organisations-service Kinder und Pflege (OKiP) kann die Kostenübernahme für bestimmte Betreuungsverpflichtungen der Beschäftigten arbeitgeberseitig vollständig oder anteilig erfolgen.

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Gleichstellungsplan der BA

Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA zur Unterstützung bei der Organisation der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/452 02	Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)	14.500	14.500	14.296

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 186 Abs. 3 und 4 sowie § 115 und § 2 Abs. 1 SGB VII
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse des Bundes - UK Bund - und der BA gem. § 186 Abs. 3 SGB VII vom 21. Oktober 2004

Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Verwaltungskosten der Unfallversicherung Bund und Bahn für:

- die Unfallversicherung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger
- die Unfallversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die Unfallversicherung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe und
- Aufwendungen für Prävention

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/453 01	Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	8.000	8.000	5.505

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Trennungsgeldverordnung (TGV)
 - Bundesumzugkostengesetz (BUKG)

Bezeichnung	TEUR
1. Trennungsgeld	6.800
2. Umzugskostenvergütungen	1.200
Zusammen	8.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben	0	0	0

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	118.000	124.500	112.701

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Geschäftsbedarf Arbeits-, Büro-, Ge- und Verbrauchsmaterial, Geräte bis 150 EUR im Einzelfall, Bücher, Dienstvorschriften, Geschäftsvordrucke, Arbeitsmittel zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	15.560
2. Kommunikation Entgelte und Gebühren für Warenversanddienstleistungen	83.370
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände von 150 bis 5.000 EUR im Einzelfall	7.250
4. Sonstige externe Dienstleistungen Übersetzungen und Dolmetscherdienste, Umzugsdienste, Zahlungsverkehr über Geldinstitute, Überlauf- und Randzeiten sowie Kampagnen für Service-Center, Mitarbeiter- und Kundenbefragungen	11.820
Zusammen	118.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	7.050	6.800	5.886

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Haltung von Fahrzeugen	5.800
2. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	900
3. Verbrauchsmittel	350
4. Sonstiges	0
Zusammen	7.050

Veranschlagt sind Ausgaben für

- Betriebsstoffe
- Instandhaltung
- Zubehör und sonstigen Bedarf der Dienstfahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung
- Schutzkleidung

Bezeichnung	Soll 2018	Soll 2017
personengebundene PKW	4	4

Nach § 381 Abs. 2 SGB III kann der Vorstand der BA durch Satzung um ein weiteres Mitglied erweitert werden. Mittel für die Haltung eines zusätzlichen personengebundenen Personenkraftwagens sind berücksichtigt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	109.400	107.700	93.901

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Heizung	14.800
2. Elektrizität und sonstiger Energiebedarf (ohne Heizung)	26.200
3. Reinigung und Müllentsorgung usw., Wasserversorgung und Kanalisation	41.200
4. Sonstiges (u.a. Steuern und Gebühren; Wartung)	22.750
5. Private Dienstleister	4.450
Zusammen	109.400

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/518 01	Mieten und Pachten	113.800	103.300	92.437
	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Leasingfahrzeugen, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen den Ausgaben zu.			

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Für Grundstücke, Gebäude und Räume	110.700
2. Für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	3.100
Zusammen	113.800

Mehr, weil sich der Mietvertragsbestand erhöht hat und weitere Neuvermietungen sowie Ersatzvermietungen aufgrund von Brandschutzmängeln erforderlich werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	113.000	98.800	69.250

Erläuterungen

Aufwendungen für die Unterhaltung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs zu Gebäuden und baulichen Anlagen.

Mehr, weil infolge der Altersstruktur der Liegenschaften und des bestehenden Instandhaltungsrückstaus Maßnahmen zur Substanzerhaltung (Fassaden-, Dach- und Tiefgaragensanierungen) erforderlich werden. Weiterhin führen gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheit und Barrierefreiheit in den Gebäuden der BA und das Vorhaben zur Erneuerung der Brandschutzklappen in allen Liegenschaften zu einem deutlich höheren Bedarf an Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/525 01	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	38.000	38.000	25.487

Erläuterungen

Aufwendungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich der dabei anfallenden Reisekosten. Soweit solche Ausgaben im Zusammenhang mit der IT-Ausbildung und IT-Qualifizierungen des IT-Systemhauses stehen, sind sie bei Titel 525 55 veranschlagt. Trennungsgeld ist bei Titel 453 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/526 01	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	19.000	24.500	14.160

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Sozialgerichtsgesetz (SGG); Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)
- Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Finanzgerichtsordnung (FGO)
- Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
- § 77 Einkommensteuergesetz (EStG)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- § 63 SGB X
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Gerichts-, Anwalts-, Material- und Gerichtsvollzieherkosten, Kostenerstattungen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen, soweit sie nicht als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden; Gebühren nach dem EHUG.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/526 02	Sachverständige	54.800	55.400	45.644

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52602-00-0010	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Honorare und Reisekosten an externe Sachverständige	9.000	10.000	6.600

Honorare und Reisekosten an Sachverständige für deren Beteiligung u.a.

- im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- im Rahmen des Projektes Lebensbegleitende Berufsberatung (LBB),
- im Rahmen der Weiterentwicklung personalpolitischer und personalstrategischer Maßnahmen und Instrumente
- im Rahmen des Entwicklungsvorhabens FamKa 2020 (z.B. Projekt Transformation zur Übernahme von Familienkassen des öffentlichen Dienstes)
- im Rahmen externer Steuerberatung
- im Rahmen der Umsetzung BA 2020 Strategieberatung
- im Rahmen der Weiterentwicklung der Controlling-Gesamtkonzeption
- im Rahmen von Veranstaltungen der Selbstverwaltungsorgane
- Reisekosten für Expertinnen und Experten, die auf Einladung des Beirats bei der Regionaldirektion an einer Sitzung teilnehmen
- Mitglieder von Fachbeiräten (z. B. Beirat Kontinuierliche Verbesserung, Beirat an der Führungsakademie)

Leistung Nr. 5-52602-00-0020	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Ärztliche Begutachtungen	44.400	43.900	38.194

Ausgaben für ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, der beruflichen Rehabilitation, der Berufsberatung und von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld im Rahmen des Leistungsrechts sowie Ausgaben für Befundberichte für den Berufspsychologischen Service (BPS).

Bezeichnung	TEUR
1. Untersuchungen durch nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Vertragsärztinnen und -ärzte, ggf. einschließlich medizinisch-technischer Leistungen etc.	24.500
2. Untersuchungen durch Fachärztinnen und Fachärzte, medizinisch-technische Leistungen	19.880
3. Reisekosten und Zeitverlustentschädigung von nebenamtlichen Ärztinnen und Ärzten, Vertragsärztinnen und -ärzten	15
4. Befundberichte Psychotherapeuten und Kliniken für den BPS	5
Zusammen	44.400

Leistung Nr. 5-52602-00-0030	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Ärztliche Bescheinigungen außerhalb des ärztlichen Dienstes	1.400	1.500	850

Liquidationen für ärztliche Bescheinigungen, die durch den Vermittlungs- bzw. Leistungsbe- reich und das Team Reha/SB der Agenturen für Arbeit beauftragt werden:

- Bescheinigung zur Arbeitsaufgabe auf ärztlichen Rat
- Internatsfähigkeitsbescheinigung
- Bescheinigung nach dem Mutterschutzgesetz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/527 01	Dienstreisen	30.000	30.000	28.069

Erläuterungen

Reisekosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bei Titel 525 01 bzw. bei Titel 525 55 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten	2.000	2.000	1.741

Erläuterungen

Die Ausgaben sind veranschlagt für Reisen

- in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten
- der (Gesamt-)Personalräte der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen
- der Bezirkspersonalräte
- des Hauptpersonalrats mit 31 Mitgliedern
- der 56 Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
- zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen in Angelegenheiten der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	623	629	367

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Zur Verfügung	
	- des Vorstandes der BA	12
	- der Hauptstadtvertretung	4
	- der Europavertretung in Brüssel	5
	- für notwendige Repräsentationsaufwendungen der Selbstverwaltungsorgane der BA	43
	- der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, der Geschäftsführung der Agenturen sowie der Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen	173

2. Für sonstigen Aufwand in der Verwaltung, u. a. für Bewirtung im Rahmen 386
- der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - von Informationsveranstaltungen, Forschungstreffen, Fachtagungen, Workshops, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
 - der Amtseinführung von vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, ebenso bei der Verabschiedung der jeweiligen Amtsvorgängerinnen und -vorgänger

Zusammen 623*

Die Ausgaben umfassen die Repräsentation der BA nach Maßgabe von Richtlinien.

Alle Ausgaben sind einzeln zu belegen. Es muss Anlass, Zweck der Ausgabe sowie Anzahl, Funktion und Name der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Begünstigten erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/532 01	Aufträge und Dienstleistungen	126.800	133.200	110.199

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-53201-00-0010	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Personaldienstleistungen, Verwaltungskostenerstattungen an Externe	55.700	73.100	77.047

Rechtsgrundlage: - privatrechtliche Einzelvereinbarungen
- Überlassungsvereinbarungen

Aus dem Ansatz werden die Kosten erstattet, die der BA durch die Beschäftigung von Amtshilfekräften und überlassenem Personal in Rechnung gestellt werden.

W e n i g e r, weil die Zahl der Amtshilfekräfte sinkt.

* Abweichung von Einzelsummen zur Gesamtsumme durch Rundung möglich

Leistung Nr. 5-53201-00-0020	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
Scandienstleistungen eAkte	71.100	60.100	33.152

Aus dem Ansatz werden die Ausgaben für die Scandienstleistungen im Rahmen der eAkte nach Projektende finanziert.

M e h r, weil das Scanvolumen insbesondere wegen der Flächeneinführung der eAkte SGB II und der Übernahme von Kindergeldfällen der Familienkassen des öffentlichen Dienstes durch die Familienkasse der BA steigen wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/539 99	Vermischte Ausgaben	3.300	3.000	2.033
	Aus diesen Ausgaben können auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen gewährt werden.			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben von untergeordneter Bedeutung oder nur gelegentlich anfallende Ausgaben, für die eine gesonderte Veranschlagung bei anderen Zweckbestimmungen nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen z.B.

- Entschädigungen an Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
- Kosten für die Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten
- Auslagen für Vorstellungsreisen externer Bewerberinnen und Bewerber
- Auslagen für externe Stellenanzeigen
- Ersatz von Sachschäden bei Dienstreiseunfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen
- an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer
- Kosten für Schutzeinsätze und Fehlalarme
- sonstige vermischte Ausgaben

Von dem veranschlagten Soll entfallen rd. 2 Mio. EUR auf an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Die Einnahmen, die die BA im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) erzielt, unterliegen der Umsatzsteuer. Darüber hinaus ist die BA - sowohl im hoheitlichen als auch im unternehmerischen Bereich - Schuldner der Umsatzsteuer, wenn sie Leistungen aus dem Ausland bezieht.

Eine Billigkeitszuwendung an Beschäftigte aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, kann gewährt werden. Außerdem können auch Ausgaben im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der BA an Übungen des Zivilschutzes und der -verteidigung geleistet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/542 01	Öffentlichkeitsarbeit	12.200	12.000	9.997
----------	-----------------------	--------	--------	-------

Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Publikationsmittel der Öffentlichkeitsarbeit gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.

Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Dienste, Leistungen und Organisation der BA auf der Grundlage der „Kommunikationsstrategie“ bestimmt. Dazu gehören Aufwendungen für Pressearbeit, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Medienkooperationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes der BA. Ferner können Aufwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung strategischer Kommunikation, Meinungs- und Marktforschung, Produktion audiovisueller Medien sowie Ausgaben für Kommunikation in sozialen Netzwerken entstehen. Geleistet werden können auch Ausgaben für Geld- oder Sachprämien, die im Rahmen des eingeführten Systems jährlicher Auszeichnungen in Anerkennung besonderer Leistungen von Organisationseinheiten der BA gewährt werden.

Außergewöhnliche Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung, die für angemessene Bewirtung bei Pressekonferenzen und Pressegesprächen und im Rahmen des zentralen Veranstaltungsmanagements der BA entstehen, sind bei Titel 529 01, Ausgaben für die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen bei Titel 545 01 und Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie die Beschaffung von Geräten bei den Titeln 511 01 und 511 55 bzw. 812 01 und 812 55 mitveranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/543 01	Veröffentlichung und Dokumentation	27.500	32.000	24.394
----------	------------------------------------	--------	--------	--------

Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstige Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.

Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Print- und sonstigen Medien bestimmt, insbesondere

- Veröffentlichungen und Druckschriften
- Fachliche Arbeitshilfen

- Medien der Berufsberatung
- Medien der Selbstinformationseinrichtungen (SIE)
- behindertenspezifische Medien
- wissenschafts- und praxisorientierte Medien des IAB
- Telefonbucheinträge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	8.000	8.000	6.716

Erläuterungen

Honorare und Reisekosten für Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen und geeignete Einzelpersonen u. a. zu folgenden Themen:

- Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (28 IAB-Projekte entsprechend der Projektplanung 2018, dazu länderspezifische Aufstockung des IAB-Betriebspanels)
- Vorhaben My Skills
- Lebensbegleitende Berufsberatung
- Begleitforschung zur Praelab-Einführung
- Evaluierung der Modellprojekte Forum der integrierten Förderung
- Wirkungsmessung von Beratung U25
- Forschungsprojekte der Hochschule der BA

Von dem veranschlagten Soll entfallen 487 TEUR auf Aufwendungen für Kooperationen mit den Universitäten (Professuren, Graduiertenprogramm).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	7.850	7.850	5.287

Erläuterungen

Ausgaben für:

- die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen, insbesondere zur Information über Organisation, Aufgaben, Dienste und Leistungen der BA
- den Zentralen Ausstellungsdienst
- die Durchführung von Arbeitsmarktgesprächen
- Gruppenaktivitäten in der Arbeitsvermittlung und -beratung, der Berufsberatung und Leistungsberatung
- sonstige Konferenzen und Tagungen
- Job Aktiv-Veranstaltungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/546 88	Förderung des Vorschlagswesens	150	200	50

Erläuterungen

Ausgaben für Geld- und Sachprämien sowie für verwaltungsinterne Werbung und Werbematerialien für das zentrale und dezentrale Vorschlagswesen der BA.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/547 01	Sachausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA	3.565	3.400	1.778

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 29 Abs. 3 SGB III

EaSI, EURES, EURES in Grenzregionen und YfEj Reactivate, European Solidarity Corps:

- Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 30.03.2010 DE)
- Verordnung EU 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (1).
- Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung.

Die Aufgabe von EURES ist die Unterstützung der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz durch Information und Beratung über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung aus den und in die Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz.

Der internationale Service der BA nimmt die Aufgabe der Information über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen wahr und betreibt die Arbeitsvermittlung in Nicht-EU-Staaten. Durch das Programm Erasmus+ wird in der EU bzw. im EWR die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung gefördert bzw. über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und des Studiums in den jeweiligen Mitgliedsstaaten informiert.

Die Wirkungen der europäischen Dienstleistungen werden durch die Integration von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in den ersten europäischen Arbeitsmarkt

und die Gewinnung von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern für Deutschland bzw. die Besetzung von Vakanzen am deutschen Arbeitsmarkt erzielt.

Alle Sachausgaben für EaSI, EURES, grenzüberschreitende und außereuropäische EURES-Aktivitäten sowie Your first Eures Job (YfEj), Reactivate und European Solidarity Corps der BA werden über diese Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, unabhängig von einer möglichen Finanzhilfe der EU-Kommission.

Teilnehmerbezogene Programmausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 veranschlagt.

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden. Für von der EU finanzierte Projekte hat die BA einen Eigenanteil von regelmäßig 5 Prozent bis 45 Prozent der kalkulierten Projektkosten zu übernehmen.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/636 01	Einzugskostenvergütungen	481.062	430.916	430.910

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 361 Satz 1 Nr. 2 SGB III
 - § 28I Abs. 1 SGB IV
 - Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)
 - Vereinbarung über die Höhe und Verteilung der Einzugskostenvergütung nach § 28I Abs. 1 SGB IV
 - Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber

Die gesetzlichen Regelungen (§ 28I SGB IV) sehen die Erstattung der Ist-Kosten für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch die beteiligten Versicherungsträger vor. Die Sozialpartner (Kranken- und Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit und Künstlersozialkasse) haben die Ist-Kosten für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags erhoben und werden auf Basis der Erhebung eine Vergütungsvereinbarung mit Wirkung ab 01. Januar 2018 schließen. Danach hat die BA ab dem Jahr 2018 einen Anteil von 469 Mio. EUR jährlich an den Gesamtkosten für das Einzugsystem zu tragen.

	Bezeichnung	TEUR
1.	Einzugskostenvergütung Gesamtsozialversicherungsbeitrag	469.000
2.	Aufwendungen der Einzugsstellen für die beschleunigte Überweisung der Beiträge an die BA	4
3.	Einzugskostenvergütung Insolvenzgeldumlage	12.058
	Zusammen	481.062

Mehr, weil die vorgesehene neue Vergütungsvereinbarung die Interimslösung, die vorübergehend (bis 2017) einen Zahlbetrag in Höhe von 419 Mio. EUR jährlich für die BA vorsah, ablösen wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/663 01	Aufwendungs- und Förderungszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	10	10	1

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Bezeichnung	TEUR
1. Aufwendungszuschüsse zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen	10
2. Aufwendungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsbaus	0
Zusammen	10

Neben den Zuschüssen werden auch Darlehen gewährt (vgl. Titel 863 01).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/681 01	Studienbeihilfen an Förderstudierende	400	-	-

Erläuterungen

Das BA-Förderstudium ist ein neuer, zusätzlicher Zugangs- bzw. Rekrutierungsweg für zukünftige Nachwuchskräfte auf Fachkräftebene. Ziel ist es, über diesen Weg Talente zu finden und frühzeitig an die BA zu binden, um den Bedarf an gut qualifizierten Fachkräften zeitnah decken zu können.

Zwischen der jeweiligen Agentur für Arbeit und der Förderstudentin bzw. dem Förderstudenten sollen Förderverträge geschlossen werden, deren Gegenstand die Förderung eines wissenschaftsbezogenen und praxisorientierten Studiums mit dem Abschluss „Bachelor of Laws“ ist. Mit diesem Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die BA unterstützt die Förderstudierenden lediglich finanziell und fachlich während des gesamten Studiums.

Während der Vorlesungszeiten (insgesamt rund 9 Monate im Jahr) erhalten die Förderstudierenden einen Förderbetrag in Höhe von 880 Euro (inkl. SV-Beiträge) monatlich. Während dieser Zeit sind sie keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA. Es sollen bis zu 50 Förderstudierende pro Jahr finanziell unterstützt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/685 01	Beiträge an Vereine, Gesellschaften und Institute sowie an internationale Organisationen	1.090	1.030	944

Erläuterungen

Bezeichnung der Organisationen, Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushaltsvolumen der Organisationen in EUR	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur		Besondere Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags in EUR	Mitgliedsbeitrag und besondere Leistungen, zusammen in EUR
		in Prozent	in EUR		
1 Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III) Zweck: Erstellung und Optimierung trägerübergreifender Rahmenkonzepte für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	3 656 100	25,0	914 025	0	914 025
2 GVG (Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V.) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III) Zweck: Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Sozialversicherung			25 000	0	25 000
3 Sonstige Mitgliedschaften Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)			150 975	0	150 975
Zusammen			1 090 000	0	1 090 000

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	55.300	49.500	26.814
	Verpflichtungsermächtigung davon:	30.000		
	fällig 2019	30.000		
	fällig 2020 ff.	0		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, deren Gesamtausgaben den Betrag von 2.000.000 EUR jeweils nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	41.100	40.400	21.874
	Planungskosten, die vor der Anerkennung von Haushaltsunterlagen entstehen, dürfen aus den verfügbaren Haushaltsmitteln bestritten werden.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	70.956		
	fällig 2019	31.242		
	fällig 2020 ff.	39.714		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtausgaben von jeweils mehr als 2.000.000 EUR.

Die Veranschlagung in voller Höhe ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Nach § 24 Abs. 3 BHO sind Ausgabemittel in Höhe von 20.742 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 64.855 TEUR gesperrt. Die fehlenden Unterlagen werden im Laufe des Haushaltsjahres fertig gestellt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Vorstand der BA. Er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	250	132
	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Fahrzeugen der Bundesagentur, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen einschließlich etwaiger Restwerterlöse den Ausgaben zu.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	200		
	fällig 2019	200		
	fällig 2020 ff.	0		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Neubeschaffung	
0 personengebundene Pkw	0
3 nicht personengebundene Pkw	100
0 nicht personengebundener Kleinbus und Kleintransporter	0
2. Ersatzbeschaffung	
0 personengebundene Pkw	0
0 nicht personengebundene Pkw	0
2 nicht personengebundene Kleinbusse und Kleintransporter	100
3. Sonstiges	0
Zusammen	200

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	21.400	13.400	7.215
	Verpflichtungsermächtigung davon:	300		
	fällig 2019	300		
	fällig 2020 ff.	0		

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/821 01	Grunderwerb	8.500	6.600	2.587
	Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2019	0		
	fällig 2020 ff.	0		

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/831 01	Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 370 SGB III

- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH im Handelsregister vom 20. Mai 2003

L e e r t i t e l , weil Liquiditätshilfen für die Gesellschaft nicht vorgesehen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/863 01	Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwal- tungsangehörige	100	100	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Die Darlehen dienen zur Förderung

- der Errichtung von Mietwohnungen,
- der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

Bezeichnung	TEUR
1. Darlehen, die bereits rechtsverbindlich zugesagt sind	0
2. Darlehen (5 Wohnungseinheiten), die im Haushaltsjahr 2018 bewilligt und ausgezahlt werden sollen	100
Zusammen	100

Neben Darlehen werden auch Aufwendungs- und Förderungszuschüsse (vgl. Titel 663 01) gewährt.

Titelgruppe 55
Ausgaben für die Informationstechnik

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
5/Tgr. 55	Ausgaben für die Informationstechnik	(600.591)	(565.150)	(545.892)

Erläuterungen

Derzeit sind keine IT-Projekte bekannt, deren Wirtschaftlichkeit mit aktuell bereits veranschlagungsreifen Personaleinsparungen begründet ist.

Bezeichnung des Vorhabens	Erwartete Personaleinsparungen (Planstellen / Stellen)				Personal- mehrbedarf in der Einfüh- rungsphase
	2018	2019	2020	2021ff.	
1	2	3	4	5	6
-	-	-	-	-	-

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
(Tgr. 55)				
5/511 55	Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software bis 5.000 EUR im Einzelfall sowie Wartung	115.800	90.400	105.714

M e h r , weil infolge der Verwirklichung der Digitalisierungsstrategie die Ausgaben für die Nutzung von Online-Datenbanken sowie für die Pflege und Wartung von Hard- und Software ansteigen werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
(Tgr. 55)				
5/518 55	Miete für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Software	62.357	73.450	65.346

W e n i g e r , weil ein geringerer Mittelbedarf für Miete (einschließlich Wartungs-, Pflege- und Nebenkostenanteilen) für Hard- und Software erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/525 55	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	2.500	2.500	2.332

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/532 55	Aufträge und Dienstleistungen Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass von der BA im Bereich der Daten- verarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abge- geben wird, soweit Gegen- seitigkeit besteht.	350.900	308.100	302.907

M e h r , weil die Durchführung bedeutender Projekte (insbesondere Online-Projekte, Datenbankumstellung ERP auf SAP HANA und Vorhaben „Kerndatensystem für Jugendliche“) und die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit zu einem höheren Bedarf an externen IT-Dienstleistungen führen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	69.034	90.700	69.593
	Verpflichtungsermächtigung davon:	27.200		
	fällig 2019	27.200		
	fällig 2020 ff.	0		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Erstbeschaffung	
1.1 Hardware	19.800
1.2 Software	20.720
2. Ersatzbeschaffung	
2.1 Hardware	28.514
2.2 Software	0
3. Sonstiges	0
Zusammen	69.034

W e n i g e r , weil 2018 keine größeren Investitionsmaßnahmen geplant sind.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2016 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2016 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 5	Kapitelabschluss	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
	Personalausgaben	6.327.520	4.820.400	3.627.035
	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.326.595	1.265.729	1.126.396
	Zuweisungen und Zu- schüsse	482.562	431.956	431.855
	Investitionen	195.634	200.950	128.215
	Gesamtausgaben *	8.332.311	6.719.035	5.313.501

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

6.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

6.3 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
- die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
- die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

7. Zu Titel 422 01

7.1 Der Vermerk „ku Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung: Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).

7.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.

7.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.

7.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

7.5 **120** Planstellen werden mit der Zweckbestimmung „Übernahme von geeigneten Beamtinnen/Beamten der Amtshilfeträger (DB JobService GmbH sowie Bundes-eisenbahnvermögen, Deutsche Bundesbank, Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG)“ ausgebracht.

8. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 8.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

- 8.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:

8.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.

8.2.2 Die im Haushaltsplan 2018 für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.

8.2.3 Die im Haushaltsplan 2018 für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.

8.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfalende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.

8.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 8.2.1 bis 8.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan 2019 ausgewiesen.

8.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 8.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

- 8.3 Sofern unterjährig kommunales Personal sowie Kräfte im Rahmen der Amtshilfe dauerhaft aus gemeinsamen Einrichtungen ausscheiden, können besondere Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.

Der dauerhafte Rückzug kommunalen Personals kann nur kompensiert werden, wenn

1. der Rückzug tatsächlich bereits erfolgt ist und durch die Trägerversammlung beschlossen ist,
2. eine Kompensation des Kapazitätsverlustes nicht anderweitig möglich ist,
3. durch den dauerhaften Rückzug ein Personalbedarf nach den Kriterien der Personalbedarfsermittlung (u.a. Betreuungsschlüssel) wie bisher besteht sowie
4. der kommunale Träger weiterhin angemessen (mindestens 15,2 Prozent) Personal zur Verfügung stellt.

Perspektivisch gemeldete Rückzüge der kommunalen Personalausstattung bzw. von Amtshilfekräften werden nicht berücksichtigt.

Für die Kompensation von dauerhaft ausgeschiedenen Amtshilfekräften müssen die o. g. Kriterien analog erfüllt werden.

Die Inanspruchnahme ist auf 500 Stellen begrenzt.

Die Nutzung der Stellen ist nur dann möglich, wenn die o. g. Kriterien erfüllt und nachgewiesen sind.

9. Zu Titel 427 09

Der Umfang der mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA zur Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen wird mit der verbindlichen Erläuterung Nr. 2 zum Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 – Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – des Bundeshaushaltsplans in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
6/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	360	360	352

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 5 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
6/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	194.400	199.300	196.102

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

Bezeichnung		TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	194.369
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	22
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	9
Zusammen		194.400

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Leistung Nr. 5-53201-00-0010 ausgebracht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
6/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	80.000	81.200	80.577

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Erläuterungen

Hier ist der Anteil des Bundes am Zuweisungsbetrag veranschlagt. Gemäß der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung beträgt der Anteil des Bundes am Zuführungssatz 35 Prozentpunkte. Basis der Berechnung sind die relevanten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 6. Der hier verausgabte Anteil des Bundes wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert. Der BA-Anteil ist bei Kapitel 5 Titel 424 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
6/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (ohne AT)	105.700	155.400	112.146

W e n i g e r durch kalkulatorische Berücksichtigung des Besetzungsstandes.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
6/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.272.400	2.177.900	1.881.700

Erläuterungen

Bezeichnung		TEUR
1.	Gehälter einschl. persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.272.352
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	48
Zusammen		2.272.400

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
6/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.500	9.000	5.730

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	1.878
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	200
	- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	6.000
2.	Besondere Rekrutierungskomponenten	72
3.	Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
	- Individuelle Leistungskomponente	1.000
	- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	350
4.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	0
	Zusammen	9.500

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 89 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

- 72 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannweite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 98.974 EUR bis 132.741 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (96.031 EUR) bis B 3 (136.519 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.
- 16 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannweite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 112.414 EUR bis 145.138 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (110.504 EUR) bis B 5 (152.821 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

- 1 Mitarbeiterkapazität AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 130.325 EUR bis 167.377 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (129.398 EUR) bis B 7 (180.548 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 21. August 2017) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

Beträge in EUR	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnittswerte	entspricht in etwa BesGr
• 69 Stellen AT-Ebene I	98.974	132.741	116.928	A 15/A 16
• 10 Stellen AT-Ebene II	112.414	145.138	133.185	B 2/B 3
• 0 Stellen AT-Ebene III	130.325	167.377	157.865	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 3 Fälle
- AT-Ebene II: 2 Fälle
- AT-Ebene III: 1 Fall

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreite des jährlichen Gehalts sowie der Anzahl von 6 Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, einschließlich des vorgesehenen Gesamtansatzes verbindlich.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
6/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung an BA-Beschäftigte in den Kernaufgaben SGB II außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	16.000	16.000	13.240

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)
- Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
- TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
6/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben in den Kernbereichen SGB II	0	0	0

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
6/547 99	Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)	34.292	31.940	27.209

Erläuterungen

Grundlage für die Zuordnungen von Bedarfen für die üKo sind die zwischen BMAS und BA abgestimmten Grundsätze. Diese waren im Haushaltsjahr 2013 erstmals anzuwenden. Die Grundsätze regeln im Besonderen, dass reine SGB II-bezogene IT-Projekte auf Ausgabenbasis finanziert werden. Der Ansatz beinhaltet Ausgaben für SGB-II-bezogene Projekte der IT und weitere Sachausgaben für überörtlich zu erbringende Aufgaben. Der Gesamtbedarf für die üKo 2018 (einschließlich Personalkosten) beträgt 142,4 Mio. EUR. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegt.

Aufwände, welche in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) entstehen, sind hiervon abzugrenzen. Die Abrechnung der Verwaltungskosten mit den gE wird in der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) geregelt.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2016 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2016 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 6	Kapitelabschluss	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
	Personalausgaben	2.678.360	2.639.160	2.289.847
	Sächliche Verwaltungsausgaben	34.292	31.940	27.209
	Gesamtausgaben *	2.712.652	2.671.100	2.317.055

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2018

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation *)

Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Ausgabemittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmitteln	ohne Eigenmitteln		Verpflichtungsermächtigung		
				fällig 2019	fällig 2020 ff.	
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)			2.000	500		
Hessen						
Aumühle Darmstadt	2,8	3,5	208			
Baden - Württemberg						
Stuttgart-Vaihingen	2,9	7,9	62			
Stuttgart-Nikolauspfele	2,9	7,9	28			
Bopfingen	2,9	7,9	25			
Schwäbisch Gmünd	2,9	7,9	88			
Stuttgart-Untertürkheim	2,9	7,9	28			
Ravensburg	2,9	7,9	41			
Radolfzell	2,9	7,9	23			
Kisslegg	2,9	7,9	77			
Freudenstadt	2,9	7,9	33			
Weingarten	2,9	7,9	8			
Ludwigsburg	2,9	7,9	0	32		
Rottweil	2,9	7,9	0	30		
Backnang	2,9	7,9	0	77		
Freiburg	2,9	7,9	0	93		
Bad Mergentheim	2,9	7,9	0	82		
Nordrhein-Westfalen						
Aachen	2,2	2,7	9			
Eschweiler	2,8	3,5	19			
Detmold	2,8	3,5	78			
Düsseldorf	2,8	3,5	15			
Bayern						
Nürnberg (470)	2,8	3,5	8			
Oberzenn (460)	2,8	3,5	33			
Aichach (468)	2,8	3,5	39			
Illertissen (469)	2,8	3,5	60			
Mehring / Augsburg (477)	2,8	3,5	8			
Neuendorf (489)	2,8	3,5	160			
München (482)	2,8	3,5	336			
Arzberg	2,8	3,5	40			
Bayreuth	2,8	3,5	23			
Forchheim	2,8	3,5	156			
Höhenberg/Velden	2,8	3,5	32			
Sachsen						
Olbernhau	2,4	2,6	112			
Weißig	2,4	2,6	19			
Räckelwitz	2,4	2,6	1			
Mittweida	2,4	2,6	15			
Burgstädt	2,4	2,6	22			
Freiberg	2,4	2,6	24			
Reichenbach	2,4	2,6		149		
Schneeberg	2,4	2,6		1		
Leipzig BBB	2,4	2,6		42		

Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2018

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation *)

Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Ausgabemittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmitteln	ohne Eigenmitteln		Verpflichtungsermächtigung		
				fällig 2019	fällig 2020 ff.	
Niedersachsen - Bremen						
Schwinge Werkst. Buxtehude (2/34)	2,3	3,8	55			
Hann.Werkstätten (2/36)	2,3	3,8	30			
Acanthus	2,3	3,8	20			
Sonnenhof e.V (2/68)	2,3	3,7	30			
Martinshof (2/52)	2,6	4,3	45			
Lobetal e.V.	2,3	3,8	30			
Berlin - Brandenburg						
USEgGmbH,Projekt Eichbuschallee	2,8	3,1	84			
Pauschale Minderausgabe und Rundung						
			-124	-6		

*) Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit in Form von kapitalisierten Zinszuschüssen zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 BHO). Eine Förderung durch Darlehen ist nicht vorgesehen.

Anlage 2

zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit
für das Haushaltsjahr 2018

- Personalhaushalt -

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Planstellen und Stellen								
Gesamt	57.919,5	57.707,5	10.198,5	10.513,5	47.242,0	46.735,0	479,0	459,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	54.435,5	54.483,0	9.922,5	10.228,5	44.038,0	43.799,5	475,0	455,0
Familienkasse	3.484,0	3.224,5	276,0	285,0	3.204,0	2.935,5	4,0	4,0
Leerstellen								
Gesamt	3.128,0	2.227,0	1.163,0	1.124,0	1.962,0	1.100,0	3,0	3,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.022,0	2.168,0	1.144,0	1.110,0	1.875,0	1.055,0	3,0	3,0
Familienkasse	106,0	59,0	19,0	14,0	87,0	45,0	-	-

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"

	Gesamt	nachrichtl.	davon fällig				Sonstige
		2017	2018	2019	2020	2021 ff.	
ku-Vermerke							
Gesamt	278,0	-	-	-	-	-	278,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	273,5	-	-	-	-	-	273,5
Familienkasse	4,5	-	-	-	-	-	4,5
kw-Vermerke							
Gesamt	2.659,5	1.476,5	750,0	950,0	838,5	121,0	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.658,5	1.475,5	750,0	950,0	838,5	120,0	-
Familienkasse	1,0	1,0	-	-	-	1,0	-

Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Gesamt	68,0	231,0	21,0	26,0	47,0	205,0	-	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	68,0	218,0	21,0	23,0	47,0	195,0	-	-
Familienkasse	-	13,0	-	3,0	-	10,0	-	-

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		davon			
	2018	2017	Tit. 427 09		Tit. 427 99	
			2018	2017	2018	2017
Gesamt	2.314,5	2.903,0	2.314,5	2.308,0	-	595,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	1.989,0	2.651,0	1.989,0	2.056,0	-	595,0
Familienkasse	325,5	252,0	325,5	252,0	-	-

Ermächtigungen für Nachwuchskräfte (ohne Praktikanten/-innen)

	Gesamt		Studierende Tit. 427 19		Auszubildende Fachinformatiker/- innen Tit. 427 19	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Gesamt	3.850,0	3.300,0	1.550,0	1.450,0	2.300,0	1.850,0

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/- innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
	Planstellen und Stellen							
Gesamt	43.197,0	43.006,0	5.190,5	5.169,0	37.927,5	37.757,0	79,0	80,0
Leerstellen								
Gesamt	2.285,0	1.585,0	780,0	735,0	1.503,0	848,0	2,0	2,0

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"

	Gesamt	nachrichtl.			davon fällig		Sonstige
		2017	2018	2019	2020	2021 ff.	
ku-Vermerke							
Gesamt	1.064,5	-	-	-	-	-	1.064,5
kw-Vermerke							
Gesamt	738,0	101,5	-	738,0	-	-	-

Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
	Gesamt	21,0	66,0	7,0	10,0	14,0	56,0	-

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2018	2017
	Gesamt	2.998,0

Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen - ohne Leerstellen und ohne kw Atz -

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familien- kasse)		Familienkasse	
	2018	2017	2018	2017
Gesamt	54.435,5	54.483,0	3.484,0	3.224,5
B 7	1,0	1,0	-	-
B 6	4,0	4,0	-	-
B 5	-	-	-	-
B 3	4,0	4,0	-	-
B 2	5,0	5,0	-	-
A 16 + Z	16,0	16,0	-	-
A 16	31,0	34,0	-	-
A 15	205,0	220,0	-	-
A 14	322,0	362,0	3,0	3,0
A 13 hD	99,0	99,0	-	-
A 13 gD	1.081,0	1.091,0	21,0	16,0
A 12	765,5	765,5	17,0	17,0
A 11	3.722,5	3.834,5	131,0	144,0
A 10	3.374,0	3.635,5	99,5	102,0
A 9 gD	-	-	-	-
A 9 mD + Z	1,0	1,0	-	-
A 9 mD	27,0	27,0	-	-
A 8	15,5	15,5	-	-
A 7	220,0	77,5	4,5	3,0
A 6 mD	-	-	-	-
A 6 eD	1,0	1,0	-	-
A 5	9,0	9,0	-	-
A 4	-	-	-	-
C 3	4,0	7,0	-	-
C 2	-	-	-	-
W 3	1,0	1,0	-	-
W 2	14,0	18,0	-	-
AT III	14,0	14,0	1,0	1,0
AT II	37,0	36,0	-	-
AT I	424,0	405,0	3,0	3,0
I	1.568,0	1.468,0	18,0	18,0
II	1.513,0	1.421,5	37,0	35,0
III	4.611,5	4.535,0	197,0	153,0
IV	17.024,0	16.435,0	713,0	509,0
V	16.139,0	16.658,5	1.947,0	1.788,0
VI	1.189,5	1.301,5	275,5	416,0
VII	1.367,0	1.354,0	16,5	16,5
VIII	626,0	626,0	-	-

Hinweis: Inklusive nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen ohne Leerstellen und ohne kw Atz

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	2018	2017
Gesamt	43.197,0	43.006,0
B 6	1,0	1,0
B 5	-	-
B 3	1,0	1,0
B 2	3,0	3,0
A 16 + Z	1,0	1,0
A 16	5,0	5,0
A 15	13,0	13,0
A 14	59,5	59,5
A 13 hD	4,0	4,0
A 13 gD	303,0	298,0
A 12	166,5	166,5
A 11	1.840,5	1.890,5
A 10	1.726,5	1.875,0
A 9 gD	3,0	3,5
A 9 mD + Z	14,0	14,0
A 9 mD	116,0	116,0
A 8	76,5	76,5
A 7	828,5	613,0
A 6 mD	-	-
A 6 eD	26,5	26,5
A 5	2,0	2,0
A 4	-	-
C 3	-	-
C 2	-	-
W 3	-	-
W 2	-	-
AT III	-	-
AT II	10,0	10,0
AT I	69,0	70,0
I	269,5	273,0
II	231,0	251,0
III	2.569,0	2.535,0
IV	25.079,5	24.996,5
V	9.126,5	8.989,5
VI	644,0	704,0
VII	5,5	5,5
VIII	2,5	2,5

Hinweis: Ohne nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

Haushaltsvermerk

Aufwandsentschädigungen und Sonstige Leistungen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 5 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen
veranschlagt:

Beträge in TEUR

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	102
422 01	35
428 01	66
428 11	1

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	130
--------	-----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5
Tit. 539 99 gewährt werden.

Haushaltsvermerk

Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 6 sind folgende Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben veranschlagt:

Beträge in TEUR

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

zusammen	57
422 01	9
428 01	48
428 11	

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	22
--------	----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.

Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung ^{*)}
B 7	Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführerin/Geschäftsführer (für höchstens eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, deren/dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers in den Besoldungsgruppen B 5, B 6 abhebt)
B 6	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, B 5) Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführerin/Geschäftsführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5, B 7) Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Direktorin/Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)
B 5	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, B 6) Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführerin/Geschäftsführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, B 7) Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Direktorin/Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)
B 3	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit die Funktion nicht dem Amt „Direktorin/Direktor und Professorin/Professor“ in der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet ist) Direktorin/Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter der Familienkasse Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5, B 6) Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16, B 2) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, A 16, B 2) Direktorin/Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)
B 2	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist. Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16, B 3) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, A 16, B 3) Direktorin/Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)
A 16 + Z	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 16	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2, B 3) Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, B 2, B 3) Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 15	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 16, B 2, B 3) Direktorin/Direktor Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14)

Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Besoldungs-

gruppe	Amtsbezeichnung ¹⁾
A 14	Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 15, A 16, B 2, B 3) Oberrätin/Oberrat Technische Oberrätin/Technischer Oberrat
A 13 hD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3) Rätin/Rat
A 13 gD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3) Oberamtsrätin/Oberamtsrat Technische Oberamtsrätin/Technischer Oberamtsrat
A 12	Amtsärztin/Amtsarzt
A 11	Amtfrau/Amtmännin/Amtmann
A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor
A 9 gD	Inspektorin/Inspektor
A 9 mD + Z	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 9 mD	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär
A 7	Obersekretärin/Obersekretär
A 6 mD	Sekretärin/Sekretär
A 6 eD	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5)
A 5	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)
A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister
C 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2)
C 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3)
W 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2)
W 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3)

¹⁾ Grundamtsbezeichnung

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
	2018	2017	Ist-Besetzung am 1. Juni 2017 *)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt	10.198,5	10.513,5	8.565,5	80,0	7,0					64,0	64,0	22,0	410,0

Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte

Zentrale, RD, AA, besondere DSStn. (ohne Familienkasse)

Gesamt	9.922,5	10.228,5	8.330,5	80,0	7,0	-	-	-	-	64,0	64,0	15,5	394,5
B 7	1,0	1,0	1,0										
B 6	4,0	4,0	3,0										
B 5	-	-											
B 3	4,0	4,0	4,0										
B 2	5,0	5,0	5,0										
A 16 + Z	16,0	16,0	16,0										
A 16	31,0	34,0	31,0										3,0
A 15	205,0	220,0	168,0										15,0
A 14	322,0	362,0	252,5										40,0
A 13 hD	99,0	99,0	71,0										
A 13 gD	1.081,0	1.091,0	1.042,5										10,0
A 12	765,5	765,5	382,0										
A 11	3.722,5	3.834,5	3.252,0									13,0	125,0
A 10	3.374,0	3.635,5	3.032,5							64,0		2,5	200,0
A 9 gD	-	-											
A 9 mD + Z	1,0	1,0											
A 9 mD	27,0	27,0	10,5										
A 8	15,5	15,5	3,5										
A 7	220,0	77,5	38,5	80,0						64,0			1,5
A 6 mD	-	-											
A 6 eD	1,0	1,0											
A 5	9,0	9,0	4,5										
A 4	-	-											
C 3	4,0	7,0	7,0		3,0								
C 2	-	-											
W 3	1,0	1,0	1,0										
W 2	14,0	18,0	5,0		4,0								

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr													
	2018	2017	Ist-Besetzung am 1. Juni 2017 *)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall				Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen		
				ohne ku- und kw- Vermerke		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang							
Familienkasse														
Gesamt	276,0	285,0	235,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,5	15,5
B 7	-	-												
B 6	-	-												
B 5	-	-												
B 3	-	-												
B 2	-	-												
A 16 + Z	-	-												
A 16	-	-												
A 15	-	-												
A 14	3,0	3,0	3,0											
A 13 hD	-	-												
A 13 gD	21,0	16,0	16,0										5,0	
A 12	17,0	17,0	11,0											
A 11	131,0	144,0	116,5											13,0
A 10	99,5	102,0	85,5											2,5
A 9 gD	-	-												
A 9 mD + Z	-	-												
A 9 mD	-	-												
A 8	-	-												
A 7	4,5	3,0	3,0										1,5	
A 6 mD	-	-												
A 6 eD	-	-												
A 5	-	-												
A 4	-	-												
C 3	-	-												
C 2	-	-												
W 3	-	-												
W 2	-	-												

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr												
	2018	2017	Ist-Besetzung am 1. Juni 2017*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte													
Gesamt	5.190,5	5.169,0	3.881,0	116,5	-	-	-	-	-	99,0	99,0	5,0	100,0
B 6	1,0	1,0	1,0										
B 5	-	-											
B 3	1,0	1,0	1,0										
B 2	3,0	3,0	2,0										
A 16 + Z	1,0	1,0	1,0										
A 16	5,0	5,0	4,0										
A 15	13,0	13,0	3,0										
A 14	59,5	59,5	34,0										
A 13 hD	4,0	4,0	2,0										
A 13 gD	303,0	298,0	284,5									5,0	
A 12	166,5	166,5	75,0										
A 11	1.840,5	1.890,5	1.465,0										50,0
A 10	1.726,5	1.875,0	1.370,5								99,0		49,5
A 9 gD	3,0	3,5	2,0										0,5
A 9 mD + Z	14,0	14,0	5,5										
A 9 mD	116,0	116,0	59,0										
A 8	76,5	76,5	28,0										
A 7	828,5	613,0	540,5	116,5						99,0			
A 6 mD	-	-											
A 6 eD	26,5	26,5	3,0										
A 5	2,0	2,0											
A 4	-	-											
C 3	-	-											
C 2	-	-											
W 3	-	-											
W 2	-	-											

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT III	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene II)	B 7, B 6, B 5
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Zentrale	
	Direktorin/Direktor des IAB	
AT II	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene I)	B 3, B 2
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung im IT-Systemhaus	
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Geschäftsführerin/Geschäftsführer Anwenderservice des IT-Systemhauses und Geschäftsführerin/Geschäftsführer Facility des BA-Service-Hauses	
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung im BA-SH (soweit nicht in AT-Ebene I)	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene III)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in einer Regionaldirektion, soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion	
	Vizedirektorin/Vizedirektor des IAB	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene I)	
AT I	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene II)	A 16, A 15
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung im BA-SH (soweit nicht in AT-Ebene II)	
	Leiterin/Leiter einer Stabsstelle in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter eines Fachbereichs in der Zentrale der BA	
	Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Ärztlichen Dienstes der BA in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Berufspsychologischen Services in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter des Fachbereichs Psychologische Forschung und Entwicklung im Berufspsychologischen Service der Zentrale	
	Leiterin/Leiter des Technischen Beratungsdienstes in der Zentrale der BA	
	Senior Expertin/Senior Experte in der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion	
	Führungsunterstützerin/Führungsunterstützer der Geschäftsführung einer Regionaldirektion	
	Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer regionalen Steuerungseinheit des Ärztlichen Dienstes in der Regionaldirektion	
	Leitende Psychologin/Leitender Psychologe einer regionalen Steuerungseinheit des Berufspsychologischen Services in der Regionaldirektion	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene II oder Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter in der Geschäftsführungsebene einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter), soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Operative Services in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Interner Service in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter einer größeren Forschungseinheit des IAB	
	Leiterin/Leiter des Geschäftsbereichs IT und Informationsmanagement des IAB	
	Leiterin/Leiter einer Forschungsgruppe des IAB	
	Leiterin/Leiter des Wissenschaftsmanagements des IAB	
	Ausgezeichnete Forscherin/ausgezeichneter Forscher im IAB	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung der ZAV	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der ZAV	

Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe
AT I	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter in der ZAV	A 16, A 15
	Leiterin/Leiter Eures-NCO	
	Rektorin/Rektor der Hochschule der BA	
	Kanzlerin/Kanzler der Hochschule der BA	
	Professorin/Professor in der Hochschule der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Akademie in der FBA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Services in der FBA	
	Senior Expertin/Senior Experte für Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Leiterin/Leiter eines Geschäftsbereiches in der Direktion der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im BA-SH	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im BA-SH	
	Leiterin/Leiter Controlling Berichtswesen im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Zentrums Kunden- und Mitarbeiterbefragung (ZKM) im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Servicebereichs Kundenreaktionsmanagement im BA-SH	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im IT-Systemhaus (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Ressortleiterin/Ressortleiter im IT-Systemhaus	
	Senior Expertin/Senior Experte im IT-Systemhaus	
	Senior-IT-Architektin/Senior-IT-Architekt im IT-Systemhaus	

Leerstellenübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
	zu Tit. 422 01					
Gesamt	1.163	1.124	1.144	1.110	19	14
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit						
Gesamt						
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV						
Gesamt	272	254	271	254	1	-
3. In-Sich-Beurlaubung						
Gesamt	891	870	873	856	18	14
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	204	197	202	197	2	
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	687	673	671	659	16	14
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA						
Gesamt	1.965	1.103	1.878	1.058	87	45
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	3	3	3	3		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	1.962	1.100	1.875	1.055	87	45

Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
	zu Tit. 422 01					
Gesamt	39		34		5	
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit						
Gesamt						
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV						
Gesamt	18		17		1	
3. In-sich-Beurlaubung						
Gesamt	21		17		4	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	7		5		2	
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	14		12		2	
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA						
Gesamt	862		820		42	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen						
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	862		820		42	

Leerstellenübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2018	2017	Zugang	Abgang
zu Tit. 422 01				
Gesamt	780	735	45	-
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit				
Gesamt	-	-	-	-
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV				
Gesamt	71	61	10	
3. In-Sich-Beurlaubung				
Gesamt	709	674	35	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	49	49	-	
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	660	625	35	
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11				
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA				
Gesamt	1.505	850	655	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	2	2	-	
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	1.503	848	655	

Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
zu Tit. 422 01						
Gesamt	21	26	21	23		3
B 7						
B 6						
B 5						
B 3						
B 2						
A 16 + Z						
A 16						
A 15	3	3	3	3		
A 14	2	2	2	2		
A 13 hD						
A 13 gD	9	9	9	9		
A 12	3	4	3	4		
A 11	1	3	1	1		2
A 10	3	5	3	4		1
A 9 gD						
A 9 mD + Z						
A 9 mD						
A 8						
A 7						
A 6 mD						
A 6 eD						
A 5						
A 4						
C 3						
C 2						
W 3						
W 2						

Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt		5		2		3
B 7						
B 6						
B 5						
B 3						
B 2						
A 16 + Z						
A 16						
A 15						
A 14						
A 13 hD						
A 13 gD						
A 12		1		1		
A 11		2				2
A 10		2		1		1
A 9 gD						
A 9 mD + Z						
A 9 mD						
A 8						
A 7						
A 6 mD						
A 6 eD						
A 5						
A 4						
C 3						
C 2						
W 3						
W 2						

Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2018	2017	Zugang	Abgang
zu Tit. 422 01				
Gesamt	7	10		3
B 6				
B 5				
B 3				
B 2				
A 16 + Z				
A 16				
A 15				
A 14				
A 13 hD				
A 13 gD				
A 12		1		1
A 11	4	5		1
A 10	2	3		1
A 9 gD				
A 9 mD + Z				
A 9 mD	1	1		
A 8				
A 7				
A 6 mD				
A 6 eD				
A 5				
A 4				
C 3				
C 2				
W 3				
W 2				

Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Gesamt	47	205	47	195		10
AT III						
AT II						
AT I						
I	2	2	2	2		
II		3		3		
III	6	22	6	22		
IV	8	51	8	49		2
V	24	82	24	79		3
VI	6	32	6	27		5
VII	1	10	1	10		
VIII		3		3		

Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Gesamt		158		148		10
AT III						
AT II						
AT I						
I						
II		3		3		
III		16		16		
IV		43		41		2
V		58		55		3
VI		26		21		5
VII		9		9		
VIII		3		3		

Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2018	2017	Zugang	Abgang
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11				
Gesamt	14	56		42
AT III				
AT II				
AT I				
I				
II				
III				
IV	5	21		16
V	7	29		22
VI	2	6		4
VII				
VIII				

Übersicht der ku-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2018	2017	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Gesamt	278,0	134,0		144,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	273,5	131,0		142,5
A 9 mD + Z	1,0	1,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	27,0	27,0		
A 8	15,5	15,5		
A 7	220,0	77,5		142,5
A 6 mD		-	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	1,0	1,0		
A 5		-		
A 5	9,0	9,0	in Tätigkeitsebene VII	
A 4		-		
Familienkasse	4,5	3,0		1,5
A 9 mD + Z			in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD				
A 8				
A 7	4,5	3,0		1,5
A 6 mD			in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD				
A 5				
A 5			in Tätigkeitsebene VII	
A 4				

Übersicht der kw-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsstufe	2018	2017	nach-	davon				Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
	kw zum 31.12....		richtlich 2017	2018	2019	2020	2021 ff.	
Gesamt								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)								
Familienkasse								

zu Tit. 428 01 und 428 11

Gesamt	2.659,5	3.915,0	1.476,5	750,0	950,0	838,5	121,0	
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.658,5	3.914,0	1.475,5	750,0	950,0	838,5*)	120,0	
AT I								
I								
II								
III	203,0	229,0	26,0	65,0	65,0	73,0*)		
IV	1.660,5	1.775,5	320,0	355,0	555,0	750,5*)		
V	645,0	1.400,5	770,5	255,0	255,0	15,0	120,0	
VI	50,0	326,0	276,0	25,0	25,0			
VII	10,0	93,0	83,0	5,0	5,0			
VIII	90,0	90,0		45,0	45,0			
Familienkasse	1,0	1,0	1,0				1,0	
AT I	1,0	1,0	1,0				1,0	
I								
II								
III								
IV								
V								
VI								
VII								
VIII								

*) darunter 818,5 kw-Vermerke (745,5 TE IV, 73 TE III) für Inga

Übersicht der ku- und kw-Vermerke

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

ku-Vermerke

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2018	2017	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Gesamt	1.064,5	849,0		215,5
A 16 + Z	1,0	1,0	in A 16	
A 9 mD + Z	14,0	14,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	116,0	116,0		
A 8	76,5	76,5		
A 7	828,5	613,0		215,5
A 6 mD			in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	26,5	26,5		
A 5	2,0	2,0	in Tätigkeitsebene VII	

kw-Vermerke

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2018	2017	nachricht- lich	davon			Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
				kw zum 31.12....	2017	2018	
Gesamt							

zu Tit. 428 01

Gesamt	738,0	1.605,5	101,5	738,0			
I	1,0	1,0		1,0			
II	2,0	2,0		2,0			
III	1,0	1,0		1,0			
IV	734,0	1.454,0	90,0	734,0			
V		147,5	11,5				
VI							
VII							
VIII							

Personalausgaben

In TEUR

Haushalts- jahr	Gesamt		Stellen für Plankräfte, ohne Leerstellen und Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"		Ermächtigungen für sonstige Kräfte		außerdem	
	Tit. 422 01 - 428 11 (ohne 424 01)		Tit. 422 01, 428 01, 428 11		Tit. 422 02, 427 09, 427 19, 427 99		Leer- stellen	Ersatzplan- stellen/ Stellen "kw Atz"
	Anzahl ²⁾	Ausgaben	Anzahl	Ausgaben	Anzahl ²⁾	Ausgaben	Anzahl	Anzahl
2015	107.076,0	5.619.300	98.021,0	5.311.800	9.055,0	307.500	3.474	1.910
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	62.881,5	3.375.200	58.375,5	3.251.600	4.506,0	123.600	2.057	1.471
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	4.485,5		4.279,0		206,5			
Familienkasse	3.613,5		3.481,5		132,0		67	82
Kapitel 6 ¹⁾	44.194,5	2.244.100	39.645,5	2.060.200	4.549,0	183.900	1.417	439
2016	110.034,0	6.021.500	100.468,0	5.670.100	9.566,0	351.400	3.565	1.098
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	63.586,0	3.534.600	58.465,0	3.382.600	5.121,0	152.000	2.058	827
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	4.642,5		4.347,5		295,0			
Familienkasse	3.484,0		3.322,0		162,0		59	40
Kapitel 6 ¹⁾	46.448,0	2.486.900	42.003,0	2.287.500	4.445,0	199.400	1.507	271
2017	111.373,0	6.065.000	100.713,5	5.738.500	10.659,5	326.500	3.812,0	297
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	63.910,5	3.523.400	57.707,5	3.352.300	6.203,0	171.100	2.227	231
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	4.868,5		4.467,5		401,0			
Familienkasse	3.476,5		3.224,5		252,0		59,0	13
Kapitel 6 ¹⁾	47.462,5	2.541.600	43.006,0	2.386.200	4.456,5	155.400	1.585,0	66
2018	110.279,0	6.207.000	101.116,5	5.915.200	9.162,5	291.800	5.413,0	89
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	64.084,0	3.625.000	57.919,5	3.438.900	6.164,5	186.100	3.128	68
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	5.501,5		5.004,0		497,5			
Familienkasse	3.809,5		3.484,0		325,5		106,0	
Kapitel 6 ¹⁾	46.195,0	2.582.000	43.197,0	2.476.300	2.998,0	105.700	2.285,0	21

¹⁾ Kapitel 5 umfasst die Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende
Kapitel 6 umfasst die Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

²⁾ ohne Praktikantinnen und Praktikanten

Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2018 und 2017

- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen							
		BA Gesamt				außerdem			
		2018	2017					Ersatzplanstellen/ stellen "kw Atz"	
		2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Gesamt		64.084,0	63.910,5						
Kräftekategorie	Kapitel 5 Tit.	Zentrale, RD, AA und besond. DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse		Leerstellen			
		2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Zwischensumme Plankräfte		54.435,5	54.483,0	3.484,0	3.224,5	3.128,0	2.227,0	68,0	231,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	9.922,5	10.228,5	276,0	285,0	1.163,0	1.124,0	21,0	26,0
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	44.038,0	43.799,5	3.204,0	2.935,5	1.962,0	1.100,0	47,0	205,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	475,0	455,0	4,0	4,0	3,0	3,0		
Zwischensumme Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		1.989,0	2.651,0	325,5	252,0				
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	1.989,0	2.056,0	325,5	252,0				
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungs- beziehungswise bedarfsorientierten Einsatzes	427 99		595,0						
Zwischensumme Nachwuchskräfte		3.850,0	3.300,0						
Studierende	427 19	1.550,0	1.450,0						
Auszubildende u. Fachinformatiker/-innen	427 19	2.300,0	1.850,0						

Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2018



Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2018 und 2017

- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen					
		BA Gesamt		außerdem			
		2018	2017	Leerstellen		Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"	
		2018	2017	2018	2017	2018	2017
Gesamt		46.195,0	47.462,5				
Kräftekategorie	Kapitel 6 Tit.	Stellen für Plankräfte		Leerstellen		Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"	
		2018	2017	2018	2017	2018	2017
Zwischensumme Plankräfte		43.197,0	43.006,0	2.285,0	1.585,0	21,0	66,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	5.190,5	5.169,0	780,0	735,0	7,0	10,0
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	37.927,5	37.757,0	1.503,0	848,0	14,0	56,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	79,0	80,0	2,0	2,0		
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	2.998,0	4.456,5				

Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2018



Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesamt Kapitel 5 und 6 **101.116,5**

I. Stellen für Plankräfte im Haushalt der BA Gesamt (Kapitel 5 und Kapitel 6)

davon

a) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Arbeitslosenversicherung
- Kernaufgaben einschließlich Interner Service -
(Kapitel 5 ohne in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse sowie ohne in Abschnitt IIc ausgewiesene Anteile für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende)

	48.892,0	48,3 %
--	----------	--------

b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse
(einschließlich in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)

	4.023,5	4,0 %
--	---------	-------

c) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende
(Kapitel 6 einschließlich in Abschnitt IIc ausgewiesene Anteile für Grundsicherung für Arbeitsuchende)

	48.201,0	47,7 %
--	----------	--------

II. Kapitel 5 - Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

57.919,5

davon

a) Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung

		48.892,0
--	--	----------

b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse

		4.023,5
--	--	---------

Familienkassen (einschließlich Direktion)	3.484,0	
---	---------	--

Service Center Familienkasse	376,0	
------------------------------	-------	--

Datenservice Controlling (Berichtswesen Familienkasse)	3,0	
--	-----	--

Zentralkasse (anteilig für Familienkasse)	12,0	
---	------	--

Interner Service Personal (anteilig für Familienkasse)	59,0	
--	------	--

Enterprise Fraud-Management	1,0	
-----------------------------	-----	--

Kundenreaktionsmanagement	2,0	
---------------------------	-----	--

Inkasso	78,5	
---------	------	--

Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs-/Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte)	8,0	
--	-----	--

Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende

c) Stellen für Plankräfte für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ¹⁾	5.004,0
Leitung	83,5
Fachdienste (Ärztlicher Dienst und Berufspsychologischer Service)	686,0
Dezentrale und zentrale IT	526,5
Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	104,0
Service Center ²⁾	813,5
Schadensersatzansprüche	5,0
Jobcenter MediaNet	0,5
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	2,5
Interner Service	1.497,5
Inkasso/Zentralkasse	544,0
Qualifizierung	113,5
Interne Beratung	74,0
übergeordnete Aufgabenwahrnehmung	42,5
Sonstige Stellen (Betreuungskräfte für schwerbehinderte Menschen, Vorlesekräfte)	13,5
zentralen Verwaltungsaufgaben (üKo-finanziert) sowie Statistik, Wirkungsforschung, SGB II - Cockpit und Controlling für zugelassene kommunale Träger	497,5

Hierbei handelt es sich teilweise um hypothetisch-rechnerische Werte, basierend auf Setzungen bzw. prozentualen Anteilswerten.

III. Kapitel 6 - Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

III. Kapitel 6 - Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	43.197,0
davon	
a) Stellen für Plankräfte in den gemeinsamen Einrichtungen (Kernaufgaben Grundsicherung für Arbeitsuchende)	42.036,0
b) Stellen für Plankräfte im Bereich der überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo)	636,5
c) Sonderfall: Stellen für Plankräfte für Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende	
Service Center	524,5

¹⁾ Die Bundesagentur für Arbeit stellt auf der gesetzlichen Grundlage des § 44 b Abs. 5 SGB II den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung. Die Anzahl des hierfür benötigten Personals kann sich in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. der Dauer der Inanspruchnahme verändern

²⁾ zuzüglich 524,5 Stellen für Plankräfte aus Kap. 6

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2018

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2016	voraus- sichtliche Ausgaben 2017	Bin- dungen fällig 2019 ff.	ver- bleiben	Ausgabemittel 2018	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2019
Gesamt a) bis c)	92.909	2.334	5.274		85.300	55.300	30.000	30.000
Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 711 01 entfallen auf:								
a) Mehrjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 500 TEUR	55.713	2.334	5.274		48.104	27.813	20.291	20.291
Niedersachsen-Bremen								
AA Emden-Leer								
Umbau im Rahmen Flächenoptimierung und Vermietung	1.098	16	200		882	882		
Nordrhein-Westfalen								
AA Coesfeld								
Brandschutzkonzept Bauteil 1	747	44	400		303	303		
Erneuerung Flur- und Treppenhausbeleuchtung Bauteil 2 und 3	606	39	316		250	250		
Fassadensanierung Bauteil 2	514	10	463		40	40		
AA Düsseldorf								
Neukonzeption BIZ	1.961	105	1.242		615	615		
AA Essen								
Umsetzung des Brandschutzkonzeptes	1.148	66	653		429	429		
AA Gelsenkirchen								
Umsetzung des Brandschutzkonzeptes	2.113	1.115	765		233	233		
AA Hamm								
Brandschutz	510	56	254		200	200		
Baden-Württemberg								
AA Stuttgart								
Behebung Brandschutzmängel	1.075	763	73		239	239		
Hessen								
AA Wetzlar								
Unterbringung SC	1.100				1.100	900	200	200
BTS Oberursel								
Aufrüstung der Brandmeldeanlage	1.500	9			1.491	1.400	91	91
Bayern								
AA Bamberg-Coburg								
Nachrüstung von Thermostatventilen	822	3	445		374	374		
BA-Service-Haus								
Verwaltungszentrum der BA								
Gesamtkonzeption Klima Bauteil IX (Maßnahmen 5 und 6)	769	108	462		198	198		
Zentrale Sammelprojekte								
bundesweit								
Sicherheit und Barrierefreiheit	40.000				40.000	20.000	20.000	20.000
Lebensbegleitende Berufsberatung	1.750				1.750	1.750		

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2018

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2016	voraus- sichtliche Ausgaben 2017	Bin- dungen fällig 2019 ff.	ver- bleiben	Ausgabemittel 2018	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2019
b) Einjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 125 TEUR	4.389				4.389	4.389		
Nord								
AA Lübeck								
Umbu der vorher vermieteten Räume im Untergeschoss	145				145	145		
Niedersachsen-Bremen								
AA Göttingen								
Umrüstung der Kühlungsanlage im Sitzungssaal	132				132	132		
AA Lüneburg								
Verstärkung der Dachdämmung	145				145	145		
Nordrhein-Westfalen								
AA Bonn								
Rückbau der Aktenhaltung der FamKa	150				150	150		
AA Hagen								
Aufwertung der Aufzugseingänge im Turm	140				140	140		
AA Mönchengladbach								
Umsetzung BiZ-Neukonzeption	137				137	137		
HdBA Schwerin								
Brandschutzkonzept 2017	140				140	140		
BA-Service-Haus								
Verwaltungszentrum der BA								
ITSYS: Demontage und Entsorgung von Anlagen	150				150	150		
ITSYS: Installation und Ausbau Lichtwellenleiter-Verkabelung	450				450	450		
ITSYS: Klimaoptimierung im Rechenzentrum Tafelhofstraße	350				350	350		
ITSYS: Differenzstrommessung in den zentralen Rechenzentren	450				450	450		
Zentrale Sammelprojekte								
bundesweit								
1 - Umrüstung der Beleuchtung auf LED								
2 - Hydraulischer Abgleich	1.000				1.000	1.000		
Inkasso	1.000				1.000	1.000		
c) sonstige Baumaßnahmen	32.807				32.807	23.098	9.709	9.709

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; Gst = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;

HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; OS = Operativer Service; SC = Service-Center;

FamKa = Familienkasse; ITSYS = BA-IT-Systemhaus

Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2018

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall
Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Objekt-konto	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2016	voraus- sichtliche Ausgaben 2017	Bindungen fällig 2019 ff.	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
								insgesamt	fällig 2019
Gesamt		171.985	35.659	24.270		112.056	41.100	70.956	31.242
dar. gesperrt nach § 24 Abs. 3 BHO							20.742	64.855	25.141
Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 712 01 entfallen auf (neue Maßnahmen in Fettdruck):									
Nord									
AA Hamburg									
	Sanierungsmaßnahmen mit energetischer Optimierung	0202	18.900	10.395	4.139		4.366	4.366	
Niedersachsen-Bremen									
AA Hameln									
	Energetische Sanierung des Dienstgebäudes ¹	0304	22.500	1.147	600		20.753	4.000	16.753
AA Osnabrück									
	Vorfinanzierung Gewährleistungsfall - Sanierung Tiefgarage	0302	300	184			116	116	
Nordrhein-Westfalen									
RD NRW									
	Brandschutzmaßnahme und Fassadensanierung des Dienstgebäudes	0507	19.853	9.770	5.650		4.433	3.670	763
AA Mönchengladbach									
	Energetische Sanierung des Dienstgebäudes ¹	0509	19.000	4	700		18.296	4.000	14.296
Rheinland-Pfalz-Saarland									
AA Ludwigshafen									
	Brandschutzsanierung	0704	11.950	3.606	5.350		2.994	2.994	
Baden-Württemberg									
AA Rottweil									
	Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ¹	0908	7.457	466	1.900		5.091	4.242	849
Hessen									
BTS Oberursel									
	Erweiterung des Dienstgebäudes	0604	3.000				3.000	2.000	1.000
Bayern									
AA München									
	Flächenoptimierungs- und Sanierungsmaßnahmen ¹	1003	28.000	289	711		27.000	4.000	23.000
HdBA Mannheim									
	Grundsanierung Fassade und Technische Gebäudeausrüstung	0906	23.206	9.168	4.700		9.338	6.000	3.338
BA-Service-Haus									
Verwaltungszentrum der BA									
	Umbau Altbaurechenzentrum / Humanklimatisierung ¹	2003	6.000	388	320		5.292	2.000	3.292
	Erneuerung Gebäudeleittechnik ¹	2008	9.607	242	200		9.165	2.500	6.665
	Sammelposition für Planungen und Rundung		2.212				2.212	1.212	1.000

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

¹ Die Veranschlagung der Haushaltsmittel ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO werden im Laufe des Haushaltsjahres fertiggestellt.

Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2018

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Dienststelle	Maßnahme	Ausgabe- mittel	Verpflichtungs- ermächtigungen	
			gesamt	fällig 2019
Gesamt		21.400	300	300
Mehrfährige laufende und neue Beschaffungsmaßnahmen		35	236	236
AA Mönchengladbach	Neu- / Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Revitalisierung der Lürriper Str. 78-80	35	75	75
AA Nürnberg	Möblierung Neuanmietung REZ und Statistik		161	161
Einjährige Maßnahmen		12.867		
Erstbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
Zentrale	Telefontrainingskoffer für Gruppenaktivitäten / Einzelcoaching zum Bewerbungstraining Inga	156		
Zentrale	Lebensbegleitende Berufsberatung - Ausstattungsgegenstände für Pilotierung und evtl. Flächeneinführung gem. Meldung der Pilot - AA	600		
Zentrale	Ausstattung regulärer BIZ-Gruppenräume	3.000		
Zentrale	Ausstattung MEGA-BIZ (München u. Hamburg) mit Technikkomponenten für Veranstaltungen - je 800 TEUR	1.600		
Zentrale	Ausstattung von MEGA-BIZ mit Technikkomponenten für Veranstaltungen - individuelle Konzepte für MEGA-BIZ	2.500		
Zentrale	flächendeckende Ausstattung aller BIZ - Gruppenräume mit Whiteboards / digitalen Tafeln	1.500		
Zentrale	WLAN Access points - flächendeckende Ausstattung aller BIZ	270		
Ersatzbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
AA Berlin Mitte	Elektrisch höhenverstellbare Schreibtische für die SC SGB II und die SC SGB III	247		
AA Berlin Mitte	Schallschutzelemente für Schreibtische	352		
HdBA Mannheim	Neuausstattung Bibliothek im Rahmen der Großen Baumaßnahme	650		
AA Köln	Beschaffung Inventar - Neuanmietung Butzweilerhof	460		
AA Köln	Beschaffung Inventar - Neuanmietung Subbelrather Str.	271		
AA Bergisch-Gladbach	Umsetzung sicherheitsoptimierte Möblierung	127		
AA Zwickau	Neuausstattung Mobiliar durch Umzug	449		
AA Halle	Beschaffung Mobiliar Neuorganisation INKASSO	285		
IS VZ	Mobiliar VZ	400		
Sonstige Beschaffungen		8.498		
Einjährige dezentrale Maßnahmen bis 125 TEUR im Einzelfall, zusammen		8.498		
Zur Rundung			64	64

Erläuterungen

Bei diesem Titel werden insbesondere die kassenwirksamen Zinseinnahmen und andere Erträge aus der Anlage der Mittel gebucht.

Weniger, weil die Niedrigzinspolitik zu geringeren Anlageerträgen führt.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
231 01	Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01	1.300	900	1.793

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366a SGB III
- § 107b BeamtVG
- Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag (VersStaatsV)
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)
- § 6c SGB II
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Besondere Finanzierungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
359 01	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01	0	0	0

Erläuterungen

Bei diesem Titel wird das von der Bundesbank zurückgezahlte Kapital gebucht.

Ausgaben

Personalausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
422 01	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Professorinnen und Professoren	450	400	268

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III
- §§ 8 Abs. 2, 181 ff. SGB VI

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Nachversicherungsbeträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte sind inhaltlich den Versorgungslasten zuzurechnen, da mit ihrer Auszahlung der jeweilige Versorgungsanspruch abgegolten wird. Für die Beschäftigungszeiten der ausscheidenden Beamtinnen und Beamten werden bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens Beträge an den Versorgungsfonds der BA abgeführt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
432 01	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	403.000	371.000	348.919

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
- Altersgeldgesetz (AltGG)
- Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag (VersStaatsV)
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerSTG)
- § 6c SGB II
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Neben den Versorgungsbezügen sind auch Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Gegenstand des Versorgungsfonds. Entsprechende Ausgaben sind bei Titel 446 01 in diesem Wirtschaftsplan veranschlagt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
443 01	Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	550	500	440

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
 - Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
 - § 46 Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - § 4a des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVBBerG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Fürsorgeleistungen, der Rehabilitationskosten nach § 46 BBG und der dienstlich veranlassenen Reisekosten im Rahmen amtsärztlicher Begutachtung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der BA aus diesem geleistet.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
446 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	72.500	69.000	64.375

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Bundesbeamtengesetz (BBG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der BA aus diesem geleistet.

Besondere Finanzierungsausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
919 01	Ausgaben zur Anlage der Zuweisungen einschließlich der Erträge des Versorgungsfonds der BA und der Beteiligungen anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA durch die Bundesbank Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 099 01, 161 01, 231 01, 359 01	2.341.000	983.700	315.974

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Ausgaben dienen der Anlage von Mitteln des Versorgungsfonds einschließlich der Erträge entsprechend den für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Zu den Ausgaben gehören auch Stückzinsen, Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte.

M e h r, weil die anzulegenden Mittel des Versorgungsfonds infolge der ergänzenden Zuweisung in Höhe von 2 Mrd. Euro und der Erhöhung des Zuweisungssatzes von 80 Prozent auf 96,6 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen steigen.

Abschluss des Wirtschaftsplans

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Soll 2017 - TEUR -	Ist 2016 - TEUR -
	Beiträge	2.717.200	1.313.700	612.562
	Verwaltungseinnahmen	99.000	110.000	115.621
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	1.300	900	1.793
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	0	0	0
	Gesamteinnahmen	2.817.500	1.424.600	729.976
	Personalausgaben	476.500	440.900	414.002
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	2.341.000	983.700	315.974
	Gesamtausgaben	2.817.500	1.424.600	729.976